

Verkündungsblatt Nr. 1/2005

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt
Nr. 1/2005

Herausgeber

© März 2005. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Abteilung Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Abteilung Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Inhalt

- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Sprachkurse und Fachsprachenkurse für Studierende der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 9 Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 11 Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 13 Sechste Änderung der Prüfungsordnung für das Künstlerische Aufbaustudium an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (POKA) zur Regelung der Abschlüsse des Aufbaustudiums Künstlerische Fortbildung und des Aufbaustudiums Konzertexamen
- 15 Zweite Änderung der Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 17 Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtungen Saiteninstrumente und Blas- und Schlaginstrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente, Blockflöte und Gitarre, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 22 Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung, Studienrichtungen Saiteninstrumente und Blas- und Schlaginstrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente, Blockflöte und Gitarre, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 28 Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb einer zusätzlichen pädagogischen Ergänzungsqualifikation in den Fachrichtungen Orchesterinstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 33 Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

- 47 Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 60 Fachprüfungsordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Jazz, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 66 Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Jazz, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 72 Fachprüfungsordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung, Studienrichtung Jazz, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 79 Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung, Studienrichtung Jazz, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 86 Fachprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Universität Erfurt für den gemeinsamen Studiengang Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste in der Fassung vom 25. Februar 2004
- 105 Studienordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Universität Erfurt für den gemeinsamen Studiengang Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste in der Fassung vom 25. Februar 2004
- 118 Fachprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 122 Studienordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

- 129 Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 135 Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 140 Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 146 Dritte Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtungen Saiteninstrumente und Blas- und Schlaginstrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 152 Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente, Fachrichtung Blockflöte, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 157 Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtungen Tasteninstrumente, Fachrichtungen Klavier und Akkordeon, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 162 Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtungen Tasteninstrumente, Fachrichtungen Klavier und Akkordeon, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

- 167 Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 169 Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 173 Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Komposition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 177 Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Komposition an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Satzung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Sprachkurse und Fachsprachenkurse für Studierende der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 15 Abs. 5, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse für Studierende der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Die Satzung wurde am 24. August 2004 beschlossen. Die Satzung wurde am 24. August 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeitigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht und -befreiung
- § 3 Höhe der Gebühren
- § 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. Diese Satzung regelt die Gebühren für die Teilnahme von Studierenden der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar an weiterbildenden Sprachkursen und Fachsprachenkursen (semesterbegleitende allgemeine Sprach- und Fachsprachenkurse, Intensivsprachkurse) am Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2. Gebührenpflicht und -befreiung. (1) ¹Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind (außercurriculare Angebote). ²Studierende, die nach den Vorschriften der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die Teilnahme an einem oder mehreren Sprachkursen nachweisen müssen und dies in geeigneter Weise belegen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

(2) Gleiches gilt für ausländische Studierende, die die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit der Auflage bestanden haben, nach Studienbeginn studienbegleitende Deutschkurse zu besuchen.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren entfällt ferner für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulprogramms befristet an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar studieren, für einen studienvorbereitenden Intensivkurs Deutsch als Fremdsprache im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 3. Höhe der Gebühren. (1) Die Gebühr für Lehrveranstaltungen beträgt 10,00 Euro pro SWS.

(2) ¹Die Gebühr kann auf Antrag erlassen werden für ausländische Studierende, die vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten. ²Entsprechendes gilt für Studienbeihilfen ausländischer Studierender, die vom Akademischen Auslandsamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.

(3) ¹Personen, welche den Gebührenerlass nach Absatz 2 beantragen, müssen die Erlassgründe spätestens bei Kursbeginn nachweisen. ²Die Entscheidung trifft für die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die Leiterin des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 4. Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr. ¹Nach der Zuweisung eines Kursplatzes wird die Gebühr mit Kursbeginn zur Zahlung fällig. ²Wer die Kursgebühr nicht fristgerecht leistet, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen. ³Die näheren Fristen sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Veranstaltungsprogramm des Sprachenzentrums bekannt gegeben.

§ 5. In-Kraft-Treten. ¹Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Die Gebührenerhebung nach dieser Satzung findet erstmals mit Beginn des Wintersemesters 2004/2005 statt.

Weimar, 24. August 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 1 Satz 5 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2004, S. 77, veröffentlichte Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 23. Februar 2004 die Änderung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18. Mai 2004, Az. H1-437/55-18-, die Änderung genehmigt.

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt

“8. Orgel

- Hauptfach, praktisch, ca. 20–30 Minuten
- Klavier *), praktisch, ca. 15 Minuten
- Nebenfächer Musiktheorie und Gehörbildung gemäß Absatz 2 Nr. 3 und 4”

ab) Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden die Nummern 9 bis 19.

b) Nach Absatz 9 wird Absatz 10 angefügt

“(10) ¹Die angegebenen Prüfungszeiten sind Regelwerte. ²Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören. ³Sie kann aus dem Angebot auswählen und/oder den Bewerber während des Vortrages unterbrechen.”

2. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 24. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 1 Satz 5 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 3/2005, S. 6, veröffentlichte Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 28. Juni 2004 die Änderung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 17. September 2004, Az. 41-437/55-18, die Änderung genehmigt.

1. § 6 'Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung' wird wie folgt geändert
 - a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt

“(8) ¹Bewerber für das Künstlerische Aufbaustudium – Konzertexamen Komposition absolvieren eine zweistufige Eignungsprüfung nur im Hauptfach. ²Diese entspricht hinsichtlich den inhaltlichen Anforderungen einer Diplomprüfung. ³Die erste Stufe besteht in der Prüfung der eingesendeten Unterlagen und Partituren durch die Fachprüfungskommission für Komposition. Sie entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung. ⁴Diese besteht aus einem Vortrag von etwa 30–40 Minuten Dauer.”
 - b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.
2. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 30. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für das Künstlerische Aufbaustudium an der Hochschule für
Musik FRANZ LISZT Weimar (POKA) zur Regelung der
Abschlüsse des Aufbaustudiums Künstlerische Fortbildung
und des Aufbaustudiums Konzertexamen**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Sechste Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 15, veröffentlichte Fünfte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium. Der Rat des Fachbereiches II hat am 7. Juni 2004 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 28. Juni 2004 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 17. September 2004, Az. 41-437/557-1, die Änderung genehmigt.

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt

“(5) ¹Abweichend von Absatz 1 setzt sich die Prüfungskommission für die Abnahme des 2. Teils der Konzertdiplom-Prüfung aus der Fachprüfungskommission des Prüfungsfaches Komposition (drei Professoren) und drei weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrern zusammen. ²Die Zusammensetzung der Fachprüfungskommission mit drei weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrern richtet sich nach den eingereichten Kompositionen des Kandidaten und wird von den Dekanen der Fachbereiche I, II und III einvernehmlich bestimmt.”

2. Dem Anhang der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium wird folgender Text angefügt

“Komposition

Das Konzertexamen umfasst drei Prüfungsteile

1. Analyseprüfung

Der Kandidat hält ein selbstständig vorbereitetes hochschulöffentliches Kolloquium (ca. 45 Minuten), in dessen Mittelpunkt ein mit seinem Hauptfachlehrer vereinbartes Thema steht. Als Thema kommt sowohl die Analyse einer im 20./21. Jahrhundert entstandenen Komposition wie auch die Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens infrage.

2. Schriftliche Prüfung

Der Kandidat reicht Kompositionen ein, die während des Aufbaustudiums entstanden sind.

3. Kompositionsabend

Innerhalb eines Konzertes werden Kompositionen des Kandidaten aufgeführt (Minstdauer ca. 30–40 Minuten). Organisatorische Vorbereitung und musikalische Einstudierung sind Sache des Kandidaten. Die Aufführung eines Werkes für Orchester oder ein Bühnenwerk können als Bestandteil des Konzertexamens gewertet werden.”

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 30. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Zweite Änderung der Studienordnung
für das Künstlerische Aufbaustudium
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 23. Februar 1998 genehmigten Prüfungsordnung für das Künstlerische Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 15, veröffentlichte Fünfte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium, genehmigt am 31. März 2003, die folgende Zweite Änderung der Studienordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 372), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4/2001, S. 223, veröffentlichte Erste Änderung der Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches II hat am 7. Juni 2004 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 28. Juni 2004 der Änderung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 7. Juli 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst

“(5) Ein Aufbaustudium Konzertexamen ist auch in den Fächern
Künstlerische Liedgestaltung und Komposition möglich.”

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt

- “4. Im Aufbaustudium Konzertexamen im Fach Komposition beträgt der Unterricht im Hauptfach 2,0 Stunden.”
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst
- “5. Auch im Fall des vorzeitigen Abschlusses sind während der Studienzzeit mindestens drei Konzerte zu absolvieren oder ist solistisch an drei Konzerten mitzuwirken. Im Fach Komposition sind mindestens zwei Uraufführungen von Werken, die während der Studienzzeit entstanden, nachzuweisen.”
3. Dem Anhang der Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium wird folgender Text angefügt

“Aufbaustudium Konzertexamen Komposition

In der Studienrichtung Komposition sind Voraussetzung für den Zugang der Nachweis eines mit einer herausragenden Bewertung abgelegten grundständigen Studienganges Komposition oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung. Außerdem sind ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen vorzulegen. Diese müssen inhaltlich und im Umfang den Anforderungen der Diplomprüfung für das künstlerische Diplom an einer Musikhochschule entsprechen.

Die Fachprüfungskommission für Komposition des Fachbereiches entscheidet nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Partituren über die Zulassung zur Eignungsprüfung. In einem Vortrag stellt der Kandidat unter Einbeziehung von Hörbeispielen seine kompositorischen Arbeiten vor (30–40 Minuten).”

4. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 30. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen
Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung,
Studienrichtungen Saiteninstrumente und Blas- und Schlag-
instrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente,
Blockflöte und Gitarre,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 9. August 1999 genehmigten Fachprüfungsordnungen für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente und der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck – Nr. 1/2000, S. 48) die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches I hat am 17. Juni 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente sowie der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente den Verlauf des Ergänzungsstudiums für die Fachrichtungen Orchesterinstrumente, Blockflöte und Gitarre im Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Erwerb des Künstlerischen Diploms an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 der in Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung.

(3) Die Studienordnung gilt für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Blockflöte und Gitarre.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3. Zugangsvoraussetzungen. (1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pädagogische Ausbildung mit dem Pädagogischen Diplom oder einem dem Pädagogischen Diplom vergleichbarer Abschluss in der gleichen Fachrichtung, für die das Künstlerische Diplom angestrebt wird, und
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung).

²Das Nähere zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewerber, die ihr Studium mit dem Pädagogischen Diplom an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abgeschlossen haben, kann die Eignungsprüfung erlassen werden, wenn der Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musikers vor.

(2) ¹Das Studium endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung. ²Es wird nach erfolgreicher Prüfung ein Künstlerisches Diplom mit dem Diplomgrad "Diplom-MusikerIn" vergeben.

§ 5. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
	Einzelunterricht	3,00	3,00	3,00	3,00	12,00	Testat
Orchester **) ***)	Übung	0,75 pro Semester					Prüfung/ Testat
Nebeninstrument *)	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Testat
Werkstudium ***)	Einzelunterricht						Testat

*) Nur für Bläser. Prüfung bei Hauptfach Flöte; Nebeninstrument Piccolo (4 Semester); bei Hauptfach Klarinette: Nebeninstrumente Es-Klarinette (2 Semester), Bassklarinette (2 Semester); bei Hauptfach Oboe: Nebeninstrumente Englisch-Horn (2 Semester); bei Hauptfach Tuba: Nebeninstrument Kontrabasstuba (maximal 4 Semester, fakultativ nach freier Lehrkapazität). Testat bei Hauptfach Fagott; Nebeninstrument Kontrabass (1 Semester); bei Hauptfach Horn: Nebeninstrument Wagnertuba (1 Semester); bei Hauptfach Trompete: Nebeninstrument D-Trompete (1 Semester); bei Hauptfach Posaune: Nebeninstrumente Altposaune, Basstrompete (insgesamt 1 Semester).

**) Sonderregelungen für Studierende im Engagement sind möglich.

***) Außer Gitarre.

§ 6. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 24. Oktober 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen
Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung,
Studienrichtungen Saiteninstrumente und Blas- und Schlag-
instrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente,
Blockflöte und Gitarre,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 9. August 1999 genehmigten Fachprüfungsordnungen für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente und der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck – Nr. 1/2000, S. 44) die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches I hat am 17. Juni 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente sowie der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente den Verlauf des Ergänzungsstudiums für die Fachrichtungen Orchesterinstrumente, Blockflöte und Gitarre im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Erwerb des Pädagogischen Diploms an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 10, § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 der in Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung.

(3) Die Studienordnung gilt für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Blockflöte und Gitarre.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3. Zugangsvoraussetzungen. (1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung mit dem Künstlerischen Diplom oder ein dem Künstlerischen Diplom vergleichbarer Abschluss in der gleichen Fachrichtung, für die das Pädagogische Diplom angestrebt wird, und
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung).

²Das Nähere zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewerber, die ihr Studium mit dem Künstlerischen Diplom an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erworben haben, kann die Eignungsprüfung erlassen werden, wenn der Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musiklehrers vor.

(2) ¹Das Studium endet mit der Pädagogischen Diplomprüfung. ²Es wird nach erfolgreicher Prüfung ein Pädagogisches Diplom mit dem Diplomgrad "Diplom-MusiklehrerIn" vergeben.

§ 5. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	nach freier Lehrkapazität *)					-
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	nach freier Lehrkapazität *)					-
Musikpädagogik	Vorlesung	1,50	-	-	-	1,50	Prüfung
Fachdidaktik	Vorlesung/ Seminar	1,50	1,50	1,50	-	4,50	Prüfung
Betreuung der Unterrichts- praxis	Übung	1,50 pro Monat *)				1,50	Prüfung
Elementare Musik- pädagogik	Vorlesung/ Übung	-	1,50	0,75	-	2,25	Testat
Rhythmik **)	Gruppen- unterricht	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Unterrichtspraktisches Klavierspiel ***)	Erweiterter Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
Gesang/Stimmbildung **)	Einzelunterricht	0,50	-	-	-	0,50	Testat
Sprecherziehung **)	Erweiterter Einzelunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 26

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Einführung in Ensembleleitung **)	Gruppenunterricht	1,00	-	-	-	1,00	Testat
Musikanalyse	Seminar	-	-	1,50	-	1,50	Testat
Chor	Gruppenunterricht	2,00	2,00	-	-	4,00	Testat
Studium Generale	Vorlesung	-	1,50	-	1,50	3,00	Testat
Diplomarbeit				x	x		Prüfung
Werkstudium	Einzelunterricht	nach freier Lehrkapazität *)					-

*) Kein Pflichtangebot der Hochschule.

9) Unter Anrechnung der im vorangegangenen Studium im Studiengang Künstlerische Ausbildung erbrachten Studienleistungen anteilig zu erbringen.

*) Auf der Grundlage eigener nachgewiesener Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens

** 45 Minuten pro Woche über 4 Semester.

**) Semester nach eigener Wahl.

***) Außer Gitarre.

§ 6. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb einer zusätzlichen
pädagogischen Ergänzungsqualifikation
in den Fachrichtungen Orchesterinstrumente
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) und auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Fachprüfungsordnungen für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck – Nr. 1/2000, S. 48) sowie derjenigen für Blas- und Schlaginstrumente (ebenda, S. 44) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches II hat am 5. April 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 5. Mai 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 6 Sonderregelung für an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar eingeschriebene Studierende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Sonderregelung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente sowie derjenigen für Blas- und Schlaginstrumente die Voraussetzungen, das Ziel und den Verlauf des Ergänzungsstudiums zum Erwerb einer pädagogischen Ergänzungsqualifikation in der Fachrichtung Orchesterinstrumente.

(2) Die Voraussetzungen zu Art und Umfang der Prüfung, Zulassungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus §§ 4, 8, 10, 11, 12 der entsprechenden Fachprüfungsordnungen.

§ 2. Studiendauer. Die Regelstudiendauer beträgt 4 Semester.

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Die Zulassung setzt voraus

- den Hochschulabschluss mit dem Pädagogischen Diplom in einer anderen Fachrichtung oder
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Regelschulen im Prüfungsfach Musik und
- die bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung) im Schwierigkeitsgrad einer Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Orchesterinstrumente.

(2) Im Sonderfall des § 6 setzt die Zulassung voraus

- die Einschreibung in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge bzw. Fachrichtungen und die hier bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung und
- die bestandene Eignungsprüfung im Schwierigkeitsgrad einer Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Orchesterinstrumente.

(3) Die Bedingungen für die Eignungsprüfung sind der jeweiligen Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente bzw. Blas- und Schlaginstrumente, Abschnitt Diplom-Vorprüfung, Prüfungsteil Hauptfach, zu entnehmen.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Ergänzungsstudium dient dem Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in der Fachrichtung Orchesterinstrumente und damit der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten.

(2) Die Abschlussprüfung entspricht in den künstlerischen Anforderungen (Hauptfachprüfung) der pädagogischen Diplomprüfung, in den pädagogischen Anforderungen (Fachdidaktik, Unterrichtspraxis) der künstlerischen Diplomprüfung und wird durch die entsprechende Fachprüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vergibt nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das die belegten Fächer, die Noten sowie den Hinweis auf die Lehrbefähigung enthält. ²Es wird vom Rektor unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 5. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Musikpädagogik *)	Vorlesung	1,50	1,50	-	-	3,00	Prüfung
Fachdidaktik	Vorlesung	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
Betreuung der Unterrichts- praxis	Übung	1,50 pro Monat **)				1,50	Prüfung

*) Wird bei Belegung im Zusammenhang mit dem ersten Studienfach anerkannt.

**) Auf der Grundlage eigener nachgewiesener Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens 45 Minuten pro Woche über 4 Semester.

§ 6. Sonderregelung für an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar eingeschriebene Studierende. ¹Dieses Studium kann im Sonderfall durch Studierende der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unter der Voraussetzung von § 3 Abs. 2 bereits ab dem Hauptstudium des Studienfaches, für das sie schon eingeschrieben sind, begonnen werden. ²Das Zertifikat wird in diesem Fall erst und nur dann ausgehändigt, wenn das Studium im ersten Studienfach mit dem Hochschulabschluss erfolgreich beendet wurde.

§ 7. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Sonderregelung. ¹Sind im Ergänzungsstudium Unterrichtsfächer identisch mit im 1. Studienfach zu belegenden Fächern, so entfällt der Unterricht in diesen Fächern dort, wo er das geringere Ausmaß hat. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils angerechnet.

§ 8. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 27. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Jazz
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Jazz. Der Rat des Fachbereiches II hat am 2. Juni 2003 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Oktober 2003 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/12-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
 - § 2 Meldefristen
- II. Diplom-Vorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
 - § 5 Prüfungsanforderungen
- III. Künstlerische Diplomprüfung
 - § 6 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
 - § 8 Prüfungsanforderungen
 - § 9 Prüfungsgesamtnote
- IV. Pädagogische Diplomprüfung
 - § 10 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 11 Art und Umfang der Pädagogischen Diplomprüfung, Fächergewichtung

§ 12 Prüfungsanforderungen

§ 13 Prüfungsgesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Gleichstellungsklausel

§ 15 Übergangsregelungen

§ 16 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen. (1) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) die Prüfungsbestimmungen für

- die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters,
- die Künstlerische Diplomprüfung mit dem Abschluss "Diplom-MusikerIn" und
- die Pädagogische Diplomprüfung mit dem Abschluss "Diplom-MusiklehrerIn", beide am Ende des 8. Semesters.

²Soweit in dieser Fachprüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM.

(2) Der künstlerische und der pädagogische Diplomstudiengang sind verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge.

(3) ¹Die Diplomprüfung wird in zwei Teilabschnitten abgelegt. ²Der erste Teilabschnitt umfasst alle Fachprüfungen, die im Regelfall bis zum Ende des 7. Semester abgelegt werden. ³Der zweite Teilabschnitt sind die Diplomabschlüsse am Ende des 8. Semesters.

§ 2. Meldefristen. ¹Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. ²Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen. ¹Neben den in § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen

- Testate über die Mitwirkung an mindestens drei Übungsabenden oder hochschulöffentlichen Vorspielen,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Testatfächer,
- Nachweis über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen bis Ende des 3. Semesters.

²Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Direktor des Institutes. ³Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ⁴Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer im Auftrag des Institutsrates festgelegt.

§ 4. Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung. Die Diplom-Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Hauptfach ¹⁾	praktisch	45 min	4.
2. Jazzspezifische instrumentale/vokale Gestaltungsmittel	praktisch	20 min	4.
3. Sprecherziehung ²⁾	praktisch	15 min	4.
4. Nebenfach Jazzklavier	praktisch (Abschluss) ⁴⁾	15 min	4.
5. Active Listening Jazz	schriftlich	30 min	2./3. ⁵⁾
6. Jazzkomposition/ Jazzarrangement/ Jazzimprovisation/ Jazztheorie	schriftlich	45 min	2./3. ⁵⁾
7. Nebeninstrument ³⁾	praktisch	15 min	4.
8. Stimmphysiologie ²⁾	mündlich	15 min	4.
9. Gehörbildung	schriftlich	60 min	2./3. ³⁾ ⁵⁾
10. Musikgeschichte	mündlich	15 min	4.

¹⁾ Bei Bedarf kann auf Antrag des Hauptfachlehrers am Ende des 2. oder 3. Studiensemesters eine Feststellungsprüfung im Hauptfach erfolgen. Bei Nichtbestehen ist das Studium beendet und der Studierende wird exmatrikuliert. Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung ist nicht möglich.

²⁾ Nur bei Hauptfach Gesang.

- 3) Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, E-Bass oder Jazzkontrabass: Für jedes belegte Instrument wird eine Prüfung à 15 Minuten absolviert.
- 4) Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote bei Weiterstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung: einfach.
- 5) Die Prüfung wird als Klausur direkt nach Abschluss des Kurses abgelegt.
- 6) Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Prüfung am Ende des ersten Semesters abgelegt. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird die Prüfung am Ende des letztgenannten Semesters abgelegt.

§ 5. Prüfungsanforderungen. In den in § 4 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - öffentlicher Vortrag von Jazzkompositionen und Jazzimprovisationen unterschiedlicher Gattungen und Stilistik, wobei die Fähigkeit zum Ensemblespiel angemessen gezeigt werden muss
 - für Pianisten und Gitarristen: Interpretation eines Solotitels sowie Begleitung eines Sängers/Instrumentalisten
 - Die Feststellungsprüfung (Dauer: bis zu 30 Minuten) findet nichtöffentlich als Vortrag von Jazzkompositionen und Jazzimprovisationen unterschiedlicher Gattungen und Stilistik statt.
- zu 2. - Prüfung der Beherrschung der Gestaltungsmittel des instrumentalen/vokalen Vortrags und der Jazzimprovisation; selektiver Vortrag von entsprechenden Übungen und Modellen allgemeiner und hauptfachspezifischer Parameter der Jazzimprovisation, von fachspezifischer Literatur, Etüden, Transkriptionen und Repertoire (Dauer: bis zu 20 Minuten, nicht öffentlich im Rang einer Nebenfachprüfung)
- zu 3. - Auswendiger Vortrag von Kurzprosa und Gedichten (analog Liedtexten) je zur Hälfte in deutscher und in englischer Sprache als deutlich kommunikativer Vortrag; die Indifferenzlage muss gesichert sein, Grundfertigkeiten der Artikulation und das Formgefühl für gesprochene Texte müssen erkennbar sein.
- zu 4. - Vorspiel von zwei Kompositionen in angemessenem Schwierigkeitsgrad aus dem klassischen Bereich sowie aus der fachspezifischen Literatur
 - Vorspiel eines einfachen, jazztypischen Klaviersatzes eines Jazzstandards

- Vorspiel dreier jazztypischer Begleitsätze unterschiedlicher Stilrichtung ohne Melodie nach Akkordsymbolen, davon einer vom Blatt
- zu 5. - Erkennen und Notieren verschiedener harmonischer, melodischer, rhythmischer und formaler Aspekte aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik
- zu 6. - Analyse einer Jazzkomposition
 - Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation
 - Notieren einer eigenen Jazzimprovisation über einen Formdurchlauf
- zu 7. - internes Vorspiel von Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad
- zu 8. - Nachweis grundsätzlicher und differenzierter anatomischer, stimmphysiologischer und funktioneller Kenntnisse
- zu 9. - Blitzdiktat (1-mal gespieltes Motiv/Kurzthema – ca. 6 Töne – muss aus dem Gedächtnis notiert werden)
 - Rhythmusdiktat (mit Überbindungen/Pausen/x-Tolen/Synkopen; ca. vier 2-mal ganz und 4-mal teilweise geklopfte 4/4-Takte)
 - Timbreerkennen (5 CD-Beispiele)
 - zweistimmig polyphones Diktat (2-mal ganz, 5-mal teilweise gespielt – ca. vier 4/4-Takte)
 - 1 Zwölftonreihe (2-mal ganz gespielt)
 - vierstimmig homophones Diktat (2-mal ganz, 7-mal teilweise gespielt – ca. 10 Akkorde, inkl. Tonikaisierungen – authentische oder plagale Einführungen), Akkordfunktionenbestimmung (inkl. Optionstöne, Dissonanzen, Lagen/Stellungen etc. – Tonart ist vorgegeben)
 - verbales Erkennen von 15 Skalen (je 1-mal entweder anabasisch oder katabasisch gespielt)
 - Notation einer folklorehaften (jüngeres deutsches Volkslied) Melodie (ca. 8 Vierertakte – z. B. “Vordersatz-Nachsatz”)

nach 2-maligem Vorspiel (mit größeren Sprüngen, Modulation – tonartfremde Vorzeichen)

III. Künstlerische Diplomprüfung

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen. ¹Neben den in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorzulegen

- Nachweis über die Mitwirkung an einem Projekt/Meisterkurs/Workshop aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Testatfächer,
- Nachweise über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des 7. Semesters,
- Vorlage mindestens einer, im Tonstudio der Hochschule durchgeführten, professionellen Studioproduktion. Der Kandidat legt dazu einen unter seiner künstlerischen Leitung produzierten Musiktitel aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik vor.

²Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ³Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer im Auftrag des Institutsrates festgelegt.

§ 7. Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung. (1) Der erste Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
1. Active Listening Jazz	schriftlich/praktisch	30/30 min	1	4./5. ³⁾
2. Rhythmisches Training Jazz ¹⁾	praktisch	20–30 min	1	4./5. ³⁾
3. Jazzkomposition/ Jazzarrangement/ Jazzimprovisation/ Jazztheorie	schriftlich schriftlich	90 min Hausarbeit	1 1	4./5. ³⁾ 4./5. ³⁾

Fortsetzung auf Seite 39

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
4. Jazzkomposition/ Jazzarrangement	schriftlich/mündlich	Hausarbeit / 15 min	2	6./7. ³⁾
5. Werk- und Improvisationsanalyse Jazz	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/30 min	2	8./7. ²⁾
6. Jazzgeschichte	mündlich	15 min	1	7.

¹⁾ Die Prüfung entfällt für Studierende der Fachrichtung Jazzdrumset.

²⁾ Bei Studienbeginn im Wintersemester werden die Prüfungen am Ende des ersten genannten Semesters abgelegt. Bei Studienbeginn im Sommersemester werden die Prüfungen am Ende des letztgenannten Semesters abgelegt.

(2) Der zweite Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungen

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
7. Nebeninstrument ³⁾	praktisch	15 min	1	8.
8. Zusatzhauptfach ⁴⁾	praktisch	15 min	1	8.
9. Hauptfach	praktisch/praktisch	90 min / 15 min ⁵⁾	1	8.

³⁾ Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, E-Bass oder Jazzkontrabass: Für jedes belegte Instrument wird eine Prüfung à 15 Minuten absolviert.

⁴⁾ Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, falls belegt: Klarinette und/oder Querflöte.

⁵⁾ Zusatzprüfung.

§ 8. Prüfungsanforderungen. In den in § 7 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - schriftliche Prüfung: Erkennen und Notieren verschiedener harmonischer, melodischer, rhythmischer und formaler Aspekte aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik
 - praktische Prüfung: Erkennen und aktives Umgehen mit harmonischen, melodischen, rhythmischen und formalen Aspekten in unterschiedlichen jazzspezifischen Situationen
- zu 2. - Vortrag rhythmischer Strukturen unter Einbeziehung der Ebenen: Stimme, Hände, Füße

- Umsetzung von vorgegebenen Patterns in unterschiedlicher Art (z. B. Mikrotime plus Patterns als Akzente, Beat-Klatschen und Patterns Singen, Zählen und Patterns Klatschen),
 - Rhythmus-Patterns als Ausgangspunkt für Kombinationen, Variationen
 - Blattlesen
 - Übungen mit und ohne Synchronisation zu Metronom bzw. Play-Alongs
- zu 3. - Hausarbeit: Erstellen eines Jazzarrangements
- Klausur: umfassende Analyse einer Jazzkomposition, Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation mit Angabe von Alternativen, Notieren einer eigenen Jazzimprovisation über einen Formdurchlauf, Erstellen eines Background-Begleitsatzes für 4–5 Bläser und Rhythmusgruppe
- zu 4. - Hausarbeit: Erstellen einer Jazzkomposition / eines Jazzarrangements für mindestens drei Bläser und Rhythmusgruppe (Thema, Background-Begleitsatz etc.) oder eine vergleichbare Aufgabe
- Zu-Gehör-Bringen der Hausarbeit (live oder durch Tonträger), anschließendes Prüfungsgespräch (bis zu 15 Minuten) über alle relevanten Themen: Stilistik, Satztechniken, Instrumentation, Harmonik, Melodik, Rhythmik, Dynamik, Formen
- zu 5. - Klausur: umfassende und detaillierte Analyse einer anspruchsvollen Jazzkomposition unter harmonischen, melodischen, rhythmischen, formalen und stilistischen Aspekten; Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation mit Angabe von Alternativen, Notieren einer eigenen Jazzimprovisation mit Erläuterung und Begründung
- mündlich-praktische Prüfung Höranalyse: Beschreibung, Analyse und Charakterisierung eines vorgespielten Musikbeispiels (Tonträger), Improvisation zu einem unbekanntem Musikbeispiel
- zu 6. - zwei Spezialgebiete der Jazzgeschichte/Repertoirekunde nach eigener Wahl

- zu 7. - internes Vorspiel von Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad
- zu 8. - In jedem belegten Instrumentalfach wird der Vortrag von Jazzkompositionen und Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad intern geprüft.
- zu 9. - Gestaltung eines öffentlichen, durchkonzipierten Konzertes von 90 Minuten Dauer bei freier Wahl des Begleitensembles unter angemessener Berücksichtigung von Jazzensemblespiel und Jazzimprovisation; eine eigene Jazzkomposition muss enthalten sein.
 - Die Prüfungskommission kann sich zur Feststellung der stilistischen Vielseitigkeit des Studierenden dafür entscheiden, eine nichtöffentliche Zusatzprüfung von bis zu 15 Minuten durchzuführen. In diesem Fall werden die beiden Teilprüfungen im Hauptfach folgendermaßen gewichtet: Konzert vierfach, Zusatzprüfungsnote einfach

$$[(\text{Konzertnote} \times 4) + \text{Zusatznote}] : 5 = \text{Gesamtnote im Hauptfach}$$
 - Bei einem auf eigenen Wunsch des Studierenden außerhalb der Hochschule oder/und des Hochschulortes stattfindenden öffentlichen Konzertes ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Institutsdirektors erforderlich.

§ 9. Prüfungsgesamtnote. Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Note für das Hauptfach und dem arithmetischen Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten übrigen Prüfungsfächer (siehe § 7 Abs. 1 und 2)

$$(\text{Hauptfach} + \text{arithmetisches Mittel der übrigen Noten}) : 2 = \text{Gesamtnote}$$

IV. Pädagogische Diplomprüfung

§ 10. Zulassungsvoraussetzungen. Für die Pädagogische Diplomprüfung gelten die in § 6 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen entsprechend.

**§ 11. Art und Umfang der Pädagogischen Diplomprüfung, Fächer-
gewichtung.** (1) Der erste Abschnitt der Pädagogischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungsemester
1. Active Listening Jazz	schriftlich/praktisch	30/30 min	1	4./5. ¹⁾
2. Rhythmisches Training Jazz ¹⁾	praktisch	20 min	1	4./5. ¹⁾
3. Jazzkomposition/ Jazzarrangement/ Jazzimprovisation/ Jazztheorie	schriftlich schriftlich	90 min Hausarbeit	1 1	4./5. ¹⁾ 4./5. ¹⁾
4. Jazzkomposition/ Jazzarrangement	schriftlich/mündlich	Hausarbeit / 15 min	2	6./7. ¹⁾
5. Werk- und Improvisationsanalyse Jazz	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/30 min	2	8./7. ¹⁾
6. Jazzgeschichte	mündlich	15 min	1	7.
7. Musikpädagogik	schriftlich ²⁾ / mündlich	120/20 min	1	7./6.
8. Ensembleleitung Jazz	praktisch/mündlich	30/15 min	2	6./7. ¹⁾
9. Unterrichtspraktisches Jazzklavierspiel ²⁾	praktisch	15 min	1	6.

¹⁾ Die Prüfung entfällt für Studierende der Fachrichtung Jazzdrumset.

²⁾ Entfällt bei Hauptfach Jazzklavier.

³⁾ Auch als Hausarbeit möglich.

⁴⁾ Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Prüfung am Ende des erstgenannten Semesters abgelegt. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird die Prüfung am Ende des letztgenannten Semesters abgelegt.

(2) Der zweite Abschnitt der Pädagogischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungsemester
10. Fachdidaktik	mündlich	20 min	2	8.
11. Unterrichtspraxis	praktisch/mündlich	2 x 30 min / 2 x 15 min	2	8.
12. Nebeninstrument ³⁾	praktisch	15 min	1	8.

Fortsetzung auf Seite 43

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
13. Zusatzhauptfach ⁶⁾	praktisch	15 min	1	8.
14. Hauptfach	praktisch/praktisch	45 min / 15 min ⁷⁾	1	8.
15. Diplomarbeit	schriftlich	Hausarbeit	2	8.

⁵⁾ Nur bei Hauptfach Jazzkontrabass oder E-Bass.

⁶⁾ Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, falls belegt: Klarinette und/oder Querflöte.

⁷⁾ Zusatzprüfung.

§ 12. Prüfungsanforderungen. In den in § 11 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - schriftliche Prüfung: Erkennen und Notieren verschiedener harmonischer, melodischer, rhythmischer und formaler Aspekte aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik
 - praktische Prüfung: Erkennen und aktives Umgehen mit harmonischen, melodischen, rhythmischen und formalen Aspekten in unterschiedlichen jazzspezifischen Situationen
- zu 2. - Vortrag rhythmischer Strukturen unter Einbeziehung der Ebenen: Stimme, Hände, Füße
 - Umsetzung von vorgegebenen Patterns in unterschiedlicher Art (z. B. Mikrotime plus Patterns als Akzente, Beat-Klatschen und Patterns Singen, Zählen und Patterns Klatschen)
 - Rhythmus-Patterns als Ausgangspunkt für Kombinationen, Variationen
 - Blattlesen
 - Übungen mit und ohne Synchronisation zu Metronom bzw. Play-Alongs
- zu 3. - Hausarbeit: Erstellen eines Jazzarrangements
 - Klausur: umfassende Analyse einer Jazzkomposition, Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation mit Angabe von Alternativen, Notieren einer eigenen Jazzimprovisation über einen Formdurchlauf, Erstellen eines Background-Begleitsatzes für 4–5 Bläser und Rhythmusgruppe

- zu 4. - Hausarbeit: Erstellen einer Jazzkomposition / eines Jazzarrangements für mindestens drei Bläser und Rhythmusgruppe (Thema, Background-Begleitsatz etc.) oder eine vergleichbare Aufgabe
 - Zu-Gehör-Bringen der Hausarbeit (live oder durch Tonträger), anschließendes Prüfungsgespräch (bis zu 15 Minuten) über alle relevanten Themen: Stilistik, Satztechniken, Instrumentation, Harmonik, Melodik, Rhythmik, Dynamik, Formen
- zu 5. - Klausur: umfassende und detaillierte Analyse einer anspruchsvollen Jazzkomposition unter harmonischen, melodischen, rhythmischen, formalen und stilistischen Aspekten; Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation mit Angabe von Alternativen, Notieren einer eigenen Jazzimprovisation mit Erläuterung und Begründung
 - mündlich-praktische Prüfung Höranalyse: Beschreibung, Analyse und Charakterisierung eines vorgespielten Musikbeispiels (Tonträger), Improvisation zu einem unbekanntem Musikbeispiel
- zu 6. - zwei Spezialgebiete der Jazzgeschichte/Repertoirekunde nach eigener Wahl.
- zu 7. - Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten) nach dem 6. Semester: Grundlagen der Musikpädagogik einschließlich ihrer Bezugsdisziplinen
 - schriftliche Prüfung (Dauer 120 Minuten oder Hausarbeit) nach dem 7. Semester: vertiefte Kenntnisse und ein Spezialgebiet
- zu 8. - praktische Prüfung: Lehrprobe mit einem Jazzensemble (Bläser und Rhythmusgruppe); Einstudieren und Leiten einer Jazzkomposition
 - mündliche Prüfung: Auswertung der Lehrprobe
- zu 9. - Vorspiel dreier jazztypischer Begleitsätze in unterschiedlicher Stilistik ohne Melodie nach Akkordsymbolen, davon zwei vom Blatt und einen mit jazztypisch rhythmisierten Akkorden und Basslinie

- Vortrag eines vorbereiteten Jazzstandards mit Melodie, Begleitung und kleiner Improvisation
- zu 10. - differenzierte und vertiefte Kenntnisse zum Unterricht, zum Instrument und zur Unterrichtsliteratur unter Berücksichtigung der Jazzimprovisation
- zu 11. - praktische Prüfung: zwei Lehrproben auf der Grundlage eines schriftlichen Entwurfes mit zwei unterschiedlichen Übungsschülern oder -gruppen (z. B. Kind/Erwachsener oder Anfänger/Fortgeschrittener), schriftliche Einschätzung der Entwicklung der Übungsschüler bzw. -gruppen
 - mündliche Prüfung: Auswertung der Lehrproben
- zu 12. - internes Vorspiel von Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad
- zu 13. - In jedem belegten Instrumentalfach wird der Vortrag von Jazzkompositionen und Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad intern geprüft.
- zu 14. - Gestaltung eines öffentlichen, durchkonzipierten Konzertes von 45 Minuten Dauer bei freier Wahl des Begleitensembles unter angemessener Berücksichtigung von Jazzensemblespiel und Jazzimprovisation
 - Die Prüfungskommission kann sich zur Feststellung der stilistischen Vielseitigkeit des Studierenden dafür entscheiden, eine nichtöffentliche Zusatzprüfung von bis zu 15 Minuten durchzuführen. In diesem Fall werden die beiden Teilprüfungen im Hauptfach folgendermaßen gewichtet: Konzert vierfach, Zusatzprüfungsnote einfach

$$[(\text{Konzertnote} \times 4) + \text{Zusatznote}] : 5 = \text{Gesamtnote im Hauptfach}$$
 - Bei einem auf eigenen Wunsch des Studierenden außerhalb der Hochschule stattfindenden öffentlichen Konzert ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Institutsdirektors erforderlich.
- zu 14. - Schriftliche Arbeit gemäß § 19 der APOHfM; das Thema ist aus einem Bereich der Fachdidaktik des Hauptfaches, der

Musiktheorie/Jazztheorie oder einem fachspezifischen Gebiet des Hauptfachkomplexes zu wählen.

§ 13. Prüfungsgesamtnote. Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Note für das Hauptfach und dem arithmetischen Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten übrigen Prüfungsfächer (siehe § 11 Abs. 1 und 2)

(Hauptfach + arithmetisches Mittel der übrigen Noten) : 2 =
Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 14. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15. Übergangsregelungen. Studierende, die ihr Studium in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem 01.10.2003 begonnen haben, beenden ihr Studium

- entweder nach der für sie geltenden alten Fachprüfungsordnung und der dazugehörigen alten Studienordnung
- oder auf eigenen Wunsch nach dieser neuen Fachprüfungsordnung und der dazugehörigen neuen Studienordnung. Dazu vereinbaren sie schriftlich mit dem Institut für Jazz, dass sie auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser neuen Fachprüfungsordnung und der dazu gehörenden neuen Studienordnung beenden wollen.

§ 16. In-Kraft-Treten. ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in den grundständigen Studiengängen des Institutes für Jazz, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium beginnen.

Weimar, den 23. Oktober 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Jazz
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Jazz die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches II hat am 2. Juni 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Oktober 2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 24. Oktober 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Jazz das Ziel und den Verlauf des Studiums in der Studienrichtung Jazz.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3. Studienvoraussetzungen. (1) Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- in der Regel die allgemeine Hochschulreife und
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

(2) Das Nähere regeln die Immatrikulationssatzung und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musikers auf den Gebieten Jazz und jazzverwandte Musik vor.

(2) ¹Das Studium endet mit der Künstlerischen oder mit der Pädagogischen Diplomprüfung. ²Es wird nach erfolgreicher Prüfung ein Künstlerisches Diplom mit dem Diplomgrad "Diplom-MusikerIn" oder ein Pädagogisches Diplom mit dem Diplomgrad "Diplom-MusiklehrerIn" vergeben.

§ 5. Studienabschnitte. (1) ¹Das Studium gliedert sich in beiden Studiengängen in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium dauert 4 Semester und endet mit der Diplom-Vorprüfung.

(2) Das Hauptstudium (5.–8. Semester) dauert ebenfalls 4 Semester und endet mit der Künstlerischen oder mit der Pädagogischen Diplomprüfung.

(3) Der Studiengang Künstlerische Ausbildung und der Studiengang Pädagogische Ausbildung sind verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge.

§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

1. Grundstudium instrumental

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50 ¹⁵⁾	6,00	Prüfung
Nebeninstrument ²⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Active Listening Jazz ^{3) 4)}	Erweiterter Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement/ Jazzimprovisation/ Jazztheorie ^{3) 4) 5)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00 2 Semester à 2,00	6,00	Prüfung
Rhythmus-Training Jazz ^{3) 6) 7)}	Gruppenunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Jazzorchester ^{8) 9) 10)}	Übung	4 Semester à 2,50	10,00	Testat
Satz-Probe Jazzorchester ^{8) 9)}	Übung	4 Semester à 1,00	4,00	Testat
Jazzensemble ¹¹⁾	Übung	3 Semester à 2,00	6,00	Testat
Einführungskurs Midistudio	Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Einführungskurs Studio	Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Nebenfach Jazzklavier ¹²⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Gehörbildung ^{13) 14)}	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Musikgeschichte	Vorlesung	4 Semester à 1,50	6,00	Prüfung
Musikermedizin	Vorlesung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	1 Semester à 1,50	1,50	Testat

- 1) Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.
- 2) Nur bei Hauptfach E-Bass oder Jazzkontrabass: Es kann nach bestandener Eignungsprüfung das jeweils andere Instrument als Nebeninstrument mit 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon: Klarinette oder Querflöte kann als erstes Nebeninstrument ab dem 1. Semester für vier Semester belegt werden.
- 3) Dieser Kurs beginnt immer nur im Wintersemester, d. h., bei Studienbeginn im Sommersemester ist dieser Kurs ab dem 2. Studiensemester bis zum 5. Studiensemester zu belegen.
- 4) In diesem Fach wird am Ende des 2. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 3. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) eine Zwischenprüfung abgelegt; die Note dieser Zwischenprüfung zählt zur Diplom-Vorprüfung. Am Ende des 4. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 5. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) wird die Abschlussprüfung abgelegt; die Note dieser Abschlussprüfung zählt zur Diplomprüfung.
- 5) Im Teilgebiet Jazzarrangement muss im 3. Semester (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. im 4. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) ein Testat als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Zwischenprüfung (erste Hausarbeit) wird am Ende des 4. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 5. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) abgelegt.
- 6) Fakultativ für Studierende der Fachrichtung Jazzdrumset.
- 7) In diesem Fach müssen in den ersten drei Semestern drei Testate als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erworben werden. Am Ende des 4. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 5. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) wird die Abschlussprüfung abgelegt; die Note dieser Abschlussprüfung zählt zur Diplomprüfung.
- 8) Jazzorchester und Satzproben müssen zusammen und im jeweils gleichen Semester belegt werden. Die Jazzorchester-Besetzung bleibt, beginnend mit dem Wintersemester, jeweils über 2 Semester konstant.
- 9) Studierende der Fachrichtungen Jazzdrumset, E-Bass, Jazzkontrabass, Jazzklavier, und Jazzgitarre müssen im gesamten Studium zwei aufeinanderfolgende Semester Jazzorchester und Satzprobe des Jazzorchesters nachweisen (Die insgesamt vier Testate sind bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.)
- 10) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Instituts für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 11) Die Teilnahme an einem Spezialensemble (Saxophonquartett, Klavier-Duo etc.) kann, falls es belegt wurde, im gesamten Studium im Umfang von einem Semester à 2,00 SWS als Jazzensemble angerechnet werden.
- 12) Entfällt bei Hauptfach Jazzklavier.
- 13) Dieser Kurs beginnt immer nur im Wintersemester.
- 14) In diesem Fach wird am Ende des 2. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 3. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) eine Prüfung abgelegt; die Note dieser Prüfung zählt zur Diplom-Vorprüfung.
- 15) Nur bei gleichzeitiger Belegung der Hauptfächer E-Bass und Jazzkontrabass jeweils 1,25 SWS.

2. Hauptstudium Pädagogisches Diplom instrumental

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50 ¹¹⁾	6,00	Prüfung
Nebeninstrument ²⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Fachdidaktik / Betreuung der Unterrichtspraxis ^{3) 4)}	Erweiterter Einzelunterricht	3 Semester à 0,75	2,25	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ⁵⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ⁵⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Ensembleleitung Jazz ⁵⁾	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Jazzorchester ^{6) 7) 8)}	Übung	2 Semester à 2,50	5,00	Testat
Satz-Probe Jazzorchester ^{6) 7)}	Übung	2 Semester à 1,00	2,00	Testat
Jazzensemble ⁹⁾	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Unterrichtspraktisches Jazzklavierspiel ¹⁰⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	Prüfung
Berufskunde	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Musikpädagogik	Vorlesung	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/ Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Rhythmik	Gruppenunterricht	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	2 Semester à 0,75	1,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 52

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat
Diplomarbeit		7./8. Semester		Hausarbeit

- 1) Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.
- 2) Nur bei Hauptfach E-Bass oder Jazzkontrabass kann nach bestandener Eignungsprüfung das jeweils andere Instrument als Nebeninstrument mit 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) über 4 Semester belegt werden.
- 3) Die Betreuung der Unterrichtspraxis erfolgt in angemessenem Umfang im Rahmen der Lehrveranstaltung auf der Grundlage eigener, durch Unterrichtsprotokolle nachgewiesener Unterrichtstätigkeit (mindestens 45 Minuten pro Woche über ein Semester) des Studierenden.
- 4) Diese Lehrveranstaltung findet bei bis zu zwei Studierenden im Umfang von 0,75 SWS statt. Bei drei und mehr Studierenden findet diese Lehrveranstaltung im Umfang von 1,50 SWS statt.
- 5) Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.
- 6) Jazzorchester und Satzproben müssen zusammen und im jeweils gleichen Semester belegt werden. Die Jazzorchester-Besetzung bleibt, beginnend mit dem Wintersemester, jeweils über zwei Semester konstant.
- 7) Studierende der Fachrichtungen Jazzdrumset, E-Bass, Jazzkontrabass, Jazzklavier, und Jazzgitarre müssen im gesamten Studium zwei aufeinanderfolgende Semester Jazzorchester und Satzprobe des Jazzorchesters nachweisen (Die insgesamt vier Testate sind bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.)
- 8) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 9) Die Teilnahme an einem Spezialensemble (Saxophonquartett, Klavier-Duo etc.) kann, falls es belegt wurde, im gesamten Studium im Umfang von einem Semester à 2,00 SWS als Jazzensemble angerechnet werden.
- 10) Entfällt bei Hauptfach Jazzklavier.
- 11) Nur bei gleichzeitiger Belegung der Hauptfächer E-Bass und Jazzkontrabass jeweils 1,25 SWS.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon: Klarinette und/oder Querflöte können nach einer mindestens mit "gut" bewerteten Diplom-Vorprüfung im Nebeninstrument oder nach bestandener Eignungsprüfung als Zusatzhauptfächer mit jeweils 0,75 SWS bis zum Ende des Studiums belegt werden.

3. Hauptstudium Künstlerisches Diplom instrumental

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50 ⁹⁾	6,00	Prüfung
Nebeninstrument ²⁾	Einzelunterricht	à 0,75		Prüfung/ Testat
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ³⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisations- analyse Jazz ³⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Jazzorchester ⁴⁾ ⁹⁾	Übung	2 Semester à 2,50	5,00	Testat
Satz-Probe Jazzorchester ⁴⁾ ⁹⁾	Übung	2 Semester à 1,00	2,00	Testat
Jazzensemble ⁷⁾	Übung	3 Semester à 2,00	6,00	Testat
Berufskunde	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Nebenfach Jazzklavier ⁸⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	-
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat

¹⁾ Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.

²⁾ Nur bei Hauptfach E-Bass oder Jazzkontrabass: Es kann nach bestandener Eignungsprüfung das jeweils andere Instrument als Nebeninstrument mit 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) über 4 Semester belegt werden.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon und Nebenfach Klarinette im Grundstudium: Es kann Querflöte im Hauptstudium für 3 Semester (drei Testate) belegt werden.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon und Nebenfach Querflöte im Grundstudium: Es kann Klarinette im Hauptstudium für 3 Semester (drei Testate) belegt werden.

³⁾ Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.

⁴⁾ Jazzorchester und Satzproben müssen zusammen und im jeweils gleichen Semester belegt werden. Die Jazzorchester-Besetzung bleibt, beginnend mit dem Wintersemester, jeweils über 2 Semester konstant.

- 5) Studierende der Fachrichtungen Jazzdrumset, E-Bass, Jazzkontrabass, Jazzklavier, und Jazzgitarre müssen im gesamten Studium zwei aufeinanderfolgende Semester Jazzorchester und Satzprobe des Jazzorchesters nachweisen. Die insgesamt vier Testate sind bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.
- 6) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Instituts für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 7) Die Teilnahme an einem Spezialensemble (Saxophonquartett, Klavier-Duo etc.) kann, falls es belegt wurde, im gesamten Studium im Umfang von einem Semester à zwei SWS als Jazzensemble angerechnet werden.
- 8) Fakultativ bei vorhandener Lehrkapazität.
- 9) Nur bei gleichzeitiger Belegung der Hauptfächer E-Bass und Jazzkontrabass jeweils 1,25 SWS.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon: Klarinette und/oder Querflöte können nach einer mindestens mit "gut" bewerteten Diplom-Vorprüfung im Nebeninstrument oder nach bestandener Eignungsprüfung als Zusatzhauptfächer mit jeweils 0,75 SWS bis zum Ende des Studiums belegt werden.

4. Grundstudium vokal

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach 1)	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50	6,00	Prüfung
Active Listening Jazz 2) 3)	Erweiterter Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement/ Jazzimprovisation/ Jazztheorie 2) 3) 4)	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00 2 Semester à 2,00	6,00	Prüfung
Rhythmus-Training Jazz 2) 3)	Gruppenunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Jazzimprovisation für SängerInnen 2) 4)	Erweiterter Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	Testat
Satzgesang jazzspezifisch 2) 8)	Übung	4 Semester à 2,00	8,00	Testat
Jazzensemble	Übung	3 Semester à 2,00	6,00	Testat
Einführungskurs Midi-studio	Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Einführungskurs Studio	Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 55

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Nebenfach Jazzklavier	Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Gehörbildung ⁹⁾ ¹⁰⁾	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Sprecherziehung Deutsch ¹¹⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,75	1,50	Prüfung
Sprecherziehung Englisch ¹¹⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,75	1,50	Prüfung
Anatomie und Physiologie der Stimme ⁹⁾	Seminar/Übung	1 Semester à 1,50 1 Semester à 0,75	2,25	Prüfung
Schauspiel/Bewegung ¹²⁾	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,50	3,00	Testat
Stimmbildung ¹³⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	-
Musikgeschichte	Vorlesung	4 Semester à 1,50	3,00	Prüfung
Musikermmedizin	Vorlesung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	1 Semester à 1,50	1,50	Testat

¹⁾ Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.

²⁾ Dieser Kurs beginnt immer nur im Wintersemester, d. h., bei Studienbeginn im Sommersemester ist dieser Kurs ab dem 2. Studiensemester bis zum 5. Studiensemester zu belegen.

³⁾ In diesem Fach wird am Ende des 2. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 3. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) eine Zwischenprüfung abgelegt; die Note dieser Zwischenprüfung zählt zur Diplom-Vorprüfung. Am Ende des 4. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 5. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) wird die Abschlussprüfung abgelegt; die Note dieser Abschlussprüfung zählt zur Diplomprüfung.

⁴⁾ Im Teilgebiet Jazzarrangement muss im 3. Semester (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. im 4. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) ein Testat als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Zwischenprüfung (erste Hausarbeit) wird am Ende des 4. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 5. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) abgelegt.

- 5) In diesem Fach müssen in den ersten drei Semestern drei Testate als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erworben werden. Am Ende des 4. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 5. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) wird die Abschlussprüfung abgelegt; die Note dieser Abschlussprüfung zählt zur Diplomprüfung.
- 6) In diesem Fach gelten die ersten drei Testate als Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung. Das vierte Testat gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Diplomprüfung.
- 7) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester bzw. Jazzchor verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 8) Als Satzgesang jazzspezifisch können im gesamten Studium auch je ein Semester Jazzorchester und ein Semester "Spezialensemble Jazzgesang" anerkannt werden.
- 9) Dieser Kurs beginnt immer nur im Wintersemester.
- 10) In diesem Fach wird am Ende des 2. Semesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. des 3. Semesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) eine Prüfung abgelegt; die Note dieser Prüfung zählt zur Diplom-Vorprüfung.
- 11) Für beide Sprachen gibt es eine gemeinsame Prüfung im Fach Sprecherziehung.
- 12) Diese Fächer werden wahlobligatorisch belegt.
- 13) Fakultativ bei freier Lehrkapazität.

5. Hauptstudium Pädagogisches Diplom vokal

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50	6,00	Prüfung
Fachdidaktik / Betreuung der Unterrichtspraxis ^{2) 3)}	Erweiterter Einzelunterricht	3 Semester à 0,75	2,25	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ⁴⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ⁴⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Ensembleleitung Jazz ⁴⁾	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Satzgesang jazzspezifisch ^{5) 6)}	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzensemble	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Unterrichtspraktisches Jazzklavierspiel	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 57

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Berufskunde	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Musikpädagogik	Vorlesung	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/ Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Rhythmik	Gruppenunterricht	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Schauspiel/Bühnentanz ⁷⁾	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,50	3,00	Testat
Stimmbildung ⁸⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	-
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat
Diplomarbeit		7./8. Semester		Hausarbeit

- 1) Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.
- 2) Die Betreuung der Unterrichtspraxis erfolgt in angemessenem Umfang im Rahmen der Lehrveranstaltung auf der Grundlage eigener, durch Unterrichtsprotokolle nachgewiesener Unterrichtstätigkeit (mindestens 45 Minuten pro Woche über ein Semester) des Studierenden.
- 3) Diese Lehrveranstaltung findet bei bis zu zwei Studierenden im Umfang von 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) statt. Bei drei und mehr Studierenden findet diese Lehrveranstaltung im Umfang von 1,50 SWS statt.
- 4) Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.
- 5) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester bzw. Jazzchor verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 6) Als Satzgesang jazzspezifisch können im gesamten Studium auch je ein Semester Jazzorchester und ein Semester "Spezialensemble Jazzgesang" anerkannt werden.
- 7) Diese Fächer werden wahlobligatorisch belegt.
- 8) Fakultativ bei freier Lehrkapazität.

6. Hauptstudium Künstlerisches Diplom vokal

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50	6,00	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ²⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ²⁾	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Satzgesang jazzspezifisch ³⁾ ⁴⁾	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzensemble	Übung	3 Semester à 2,00	6,00	Testat
Berufskunde	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Nebenfach Jazzklavier ⁵⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	-
Stimmbildung ⁶⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	-
Schauspiel/Bühnentanz ⁷⁾	Gruppenunterricht	4 Semester à 1,50	6,00	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat

¹⁾ Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.

²⁾ Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.

³⁾ Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester bzw. Jazzchor verpflichtet oder davon freigestellt werden.

⁴⁾ Als Satzgesang jazzspezifisch können im gesamten Studium auch je ein Semester Jazzorchester und ein Semester "Spezialensemble Jazzgesang" anerkannt werden.

⁵⁾ Fakultativ bei vorhandener Lehrkapazität.

⁶⁾ Fakultativ bei freier Lehrkapazität.

⁷⁾ Diese Fächer werden wahlobligatorisch belegt.

§ 7. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. **Übergangsregelungen.** Studierende, die ihr Studium in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem 01.10.2003 begonnen haben, beenden ihr Studium

- entweder nach der für sie geltenden alten Studienordnung und der dazugehörigen alten Fachprüfungsordnung
- oder auf eigenen Wunsch nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung. Dazu vereinbaren sie schriftlich mit dem Institut für Jazz, dass sie auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung beenden wollen.

§ 9. **In-Kraft-Treten.** ¹Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in den grundständigen Studiengängen des Institutes für Jazz, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium beginnen.

Weimar, den 23. Oktober 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Fachprüfungsordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen
Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung,
Studienrichtung Jazz,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Jazz. Der Rat des Fachbereiches II hat am 2. Juni 2003 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Oktober 2003 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/12-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
 - § 2 Meldefristen
- II. Künstlerische Diplomprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
 - § 5 Prüfungsanforderungen
 - § 6 Prüfungsgesamtnote
- III. Schlussbestimmungen
 - § 7 Gleichstellungsklausel
 - § 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen. (1) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und unter Berücksichtigung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die Prüfungsbestimmungen für das Ergänzungsstudium in der Studienrichtung Jazz im Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Erwerb des Künstlerischen Diploms mit dem Abschluss "Diplom-MusikerIn" am Ende des 4. Semesters des Ergänzungsstudiums. ²Soweit in dieser Fachprüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM.

(2) ¹Die Diplomprüfung wird in zwei Teilabschnitten abgelegt. ²Der erste Teilabschnitt umfasst alle Fachprüfungen, die im Regelfall bis zum Ende des 3. Semesters des Ergänzungsstudiums abgelegt werden. ³Der zweite Teilabschnitt sind die Diplomabschlüsse am Ende des 4. Semesters des Ergänzungsstudiums.

§ 2. Meldefristen. ¹Die Meldung zur Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. ²Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

II. Künstlerische Diplomprüfung

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen. ¹Neben den in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorzulegen

- Nachweis über die Mitwirkung an einem im Rahmen des Ergänzungsstudiums durchgeführten Projekt/Meisterkurs/Workshop aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms vorgesehenen Testatfächer,
- Nachweise über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des 3. Semesters des Ergänzungsstudiums,
- Vorlage mindestens einer, im Rahmen des Ergänzungsstudiums im Tonstudio der Hochschule durchgeführten, professionellen Studio-

produktion; der Kandidat legt dazu einen unter seiner künstlerischen Leitung produzierten Musiktitel aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik vor.

²Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ³Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer im Auftrag des Institutsrates festgelegt.

§ 4. Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung. (1) Der erste Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Jazzkomposition/ Jazzarrangement ¹⁾	schriftlich/mündlich	Hausarbeit / 15 min	2	2./3. ²⁾
2. Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ¹⁾	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/30 min	2	4./3. ²⁾
3. Jazzgeschichte ¹⁾	mündlich	15 min	1	3.

- ¹⁾ Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Fach im Rahmen eines Pädagogischen Diplomstudiums erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- ²⁾ Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Prüfung am Ende des erstgenannten Semesters abgelegt. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird die Prüfung am Ende des letztgenannten Semesters abgelegt.

(2) Der zweite Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungen

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
4. Nebeninstrument ³⁾	praktisch	15 min	1	4.
5. Zusatzhauptfach ⁴⁾	praktisch	15 min	1	4.
6. Hauptfach	praktisch/praktisch	90 min / 15 min ⁵⁾	1	4.

- ³⁾ Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, E-Bass oder Jazzkontrabass: Für jedes belegte Instrument wird eine Prüfung à 15 Minuten absolviert.
- ⁴⁾ Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, falls belegt: Klarinette und/oder Querflöte.
- ⁵⁾ Zusatzprüfung.

§ 5. **Prüfungsanforderungen.** In den in § 4 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - Hausarbeit: Erstellen einer Jazzkomposition / eines Jazzarrangements für mindestens drei Bläser und Rhythmusgruppe (Thema, Background-Begleitsatz etc.) oder eine vergleichbare Aufgabe
 - Zu-Gehör-Bringen der Hausarbeit (live oder durch Tonträger), anschließendes Prüfungsgespräch (bis zu 15 Minuten) über alle relevanten Themen: Stilistik, Satztechniken, Instrumentation, Harmonik, Melodik, Rhythmik, Dynamik, Formen
- zu 2. - Klausur: umfassende und detaillierte Analyse einer anspruchsvollen Jazzkomposition unter harmonischen, melodischen, rhythmischen, formalen und stilistischen Aspekten; Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation mit Angabe von Alternativen, Notieren einer eigenen Jazzimprovisation mit Erläuterung und Begründung
 - mündlich-praktische Prüfung Höranalyse: Beschreibung, Analyse und Charakterisierung eines vorgespielten Musikbeispiels (Tonträger), Improvisation zu einem unbekanntem Musikbeispiel
- zu 3. - zwei Spezialgebiete der Jazzgeschichte/Repertoirekunde nach eigener Wahl
- zu 4. - internes Vorspiel von Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad
- zu 5. - In jedem belegten Instrumentalfach wird der Vortrag von Jazzkompositionen und Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad intern geprüft.
- zu 6. - Gestaltung eines öffentlichen, durchkonzipierten Konzertes von 90 Minuten Dauer bei freier Wahl des Begleitensembles unter angemessener Berücksichtigung von Jazzensemblespiel und Jazzimprovisation; eine eigene Jazzkomposition muss enthalten sein.
 - Die Prüfungskommission kann sich zur Feststellung der stilistischen Vielseitigkeit des Studierenden dafür entscheiden,

eine nichtöffentliche Zusatzprüfung von bis zu 15 Minuten durchzuführen. In diesem Fall werden die beiden Teilprüfungen im Hauptfach folgendermaßen gewichtet: Konzert vierfach, Zusatzprüfungsnote einfach

$$[(\text{Konzertnote} \times 4) + \text{Zusatznote}] : 5 = \text{Gesamtnote im Hauptfach}$$

- Bei einem auf eigenen Wunsch des Studierenden außerhalb der Hochschule und/oder des Hochschulortes stattfindenden öffentlichen Konzertes ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Institutsdirektors erforderlich.

§ 6. Prüfungsgesamtnote. Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Note für das Hauptfach und dem arithmetischen Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten übrigen Prüfungsfächer (siehe § 4 Abs. 1 und 2).

$$(\text{Hauptfach} + \text{arithmetisches Mittel der übrigen Noten}) : 2 = \text{Gesamtnote}$$

III. Schlussbestimmungen

§ 7. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. Übergangsregelungen. Studierende, die ihr Studium in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem 01.10.2003 begonnen haben, beenden ihr Studium

- entweder nach der für sie geltenden alten Studienordnung und der dazugehörigen alten Fachprüfungsordnung
- oder auf eigenen Wunsch nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung; dazu vereinbaren sie schriftlich mit dem Institut für Jazz, dass sie auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung beenden wollen.

§ 9. In-Kraft-Treten. Diese Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hoch-

schule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden im Ergänzungsstudiengang zum Erwerb
des Künstlerischen Diploms des Institutes für Jazz, die im Winter-
semester 2003/2004 oder später ihr Studium beginnen.

Weimar, den 23. Oktober 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen
Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung,
Studienrichtung Jazz,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Jazz, die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches II hat am 2. Juni 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Oktober 2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 24. Oktober 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar den Verlauf des Ergänzungsstudiums in der Studienrichtung Jazz im Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Erwerb des Künstlerischen Diploms an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Meldefristen, Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung, Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) aus § 2, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 8, § 8 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und § 9 der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3. Zugangsvoraussetzungen. (1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pädagogische Ausbildung in der Studienrichtung Jazz mit dem Pädagogischen Diplom in der gleichen Fachrichtung, für die das Künstlerische Diplom angestrebt wird, oder ein dem Pädagogischen Diplom in der Studienrichtung Jazz vergleichbarer Abschluss in der gleichen Fachrichtung, für die das Künstlerische Diplom angestrebt wird, und
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

²Das Nähere zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Bewerber, die ihr Studium mit dem Pädagogischen Diplom in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abgeschlossen haben, kann die Eignungsprüfung erlassen werden, wenn der Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musikers auf den Gebieten Jazz und jazzverwandte Musik vor.

(2) ¹Das Studium endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung. ²Es wird nach erfolgreicher Prüfung ein Künstlerisches Diplom mit dem Diplomgrad “Diplom-MusikerIn” vergeben.

§ 5. **Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan.** Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen wie folgt

1. Künstlerisches Diplom instrumental

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50 ¹⁰⁾	6,00	Prüfung
Nebeninstrument ²⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ^{3) 4)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisations- analyse Jazz ^{3) 4)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Jazzorchester ^{5) 6) 7)}	Übung	2 Semester à 2,50	5,00	Testat
Satz-Probe Jazzorchester ^{5) 6)}	Übung	2 Semester à 1,00	2,00	Testat
Jazzensemble ⁸⁾	Übung	3 Semester à 2,00	6,00	Testat
Berufskunde ⁴⁾	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde ⁴⁾	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Nebenfach Jazzklavier ⁹⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	-
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat

¹⁾ Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.

- 2) Nur bei Hauptfach E-Bass oder Jazzkontrabass: Es kann nach bestandener Eignungsprüfung das jeweils andere Instrument als Nebeninstrument mit 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) über 4 Semester belegt werden.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon und Nebenfach Klarinette im Grundstudium: Querflöte kann im Ergänzungsstudium für 3 Semester (drei Testate) belegt werden.
Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon und Nebenfach Querflöte im Grundstudium: Klarinette kann im Ergänzungsstudium für 3 Semester (drei Testate) belegt werden. Bei Studierenden von fremden Hochschulen: Klarinette oder Querflöte kann im Ergänzungsstudium für 3 Semester (drei Testate) belegt werden.
- 3) Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.
- 4) Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Fach im Rahmen eines Pädagogischen Diplomstudiums erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- 5) Jazzorchester und Satzproben müssen zusammen und im jeweils gleichen Semester belegt werden. Die Jazzorchester-Besetzung bleibt beginnend mit dem Wintersemester jeweils über zwei Semester konstant.
- 6) Studierende der Fachrichtungen Jazzdrumset, E-Bass, Jazzkontrabass, Jazzklavier, und Jazzgitarre müssen im gesamten Studium zwei aufeinanderfolgende Semester Jazzorchester und Satzprobe Jazzorchester nachweisen (Die insgesamt vier Testate sind bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.)
- 7) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 8) Die Teilnahme an einem Spezialensemble (Saxophonquartett, Klavier-Duo etc.) kann, falls es belegt wurde, im gesamten Ergänzungsstudium im Umfang von einem Semester à 2,00 SWS als Jazzensemble anerkannt werden.
- 9) Fakultativ bei vorhandener Lehrkapazität.
- 10) Nur bei gleichzeitiger Belegung der Hauptfächer E-Bass und Jazzkontrabass jeweils 1,25 Semesterwochenstunden (SWS); nur bei Hauptfach Jazzsaxophon: Klarinette und/oder Querflöte können nach einer mindestens mit "gut" bewerteten Diplom-Vorprüfung im Nebeninstrument oder nach bestandener Eignungsprüfung als Zusatzhauptfächer mit je 0,75 SWS bis zum Ende des Studiums belegt werden.

2. Künstlerisches Diplom vokal

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50	6,00	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ^{2) 3)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ^{2) 3)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Satzgesang jazzspezifisch ^{4) 5)}	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat

Fortsetzung auf Seite 70

Fortsetzung von Seite 69

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Jazzensemble ⁶⁾	Übung	3 Semester à 2,00	6,00	Testat
Berufskunde ⁷⁾	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde ⁸⁾	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Nebenfach Jazzklavier ⁷⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	-
Stimmbildung ⁸⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	-
Schauspiel/Bühnentanz ⁷⁾ ⁹⁾	Gruppenunterricht	4 Semester à 1,50	6,00	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat

- 1) Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.
- 2) Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.
- 3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Fach im Rahmen eines Pädagogischen Diplomstudiums erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- 4) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester bzw. Jazzchor verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 5) Als Satzgesang jazzspezifisch können im gesamten Studium auch je ein Semester Jazzorchester und ein Semester "Spezialensemble Jazzgesang" anerkannt werden.
- 6) Die Teilnahme an einem "Spezialensemble Jazzgesang" kann, falls es belegt wurde, im gesamten Ergänzungsstudium im Umfang von einem Semester à 2,00 Semesterwochenstunden (SWS) als Jazzensemble anerkannt werden.
- 7) Fakultativ bei vorhandener Lehrkapazität.
- 8) Fakultativ bei freier Lehrkapazität.
- 9) Diese Fächer werden wahlobligatorisch belegt.

§ 6. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7. **Übergangsregelungen.** Studierende, die ihr Studium in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem 01.10.2003 begonnen haben, beenden ihr Studium

- entweder nach der für sie geltenden alten Studienordnung und der dazugehörigen alten Fachprüfungsordnung
- oder auf eigenen Wunsch nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung. Dazu vereinbaren sie schriftlich mit dem Institut für Jazz, dass sie auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung beenden wollen.

§ 8. **In-Kraft-Treten.** ¹Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Ergänzungsstudiengang zum Erwerb des Künstlerischen Diploms des Institutes für Jazz, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium beginnen.

Weimar, den 23. Oktober 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Fachprüfungsordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen
Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung,
Studienrichtung Jazz,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung, Studienrichtung Jazz. Der Rat des Fachbereiches II hat am 2. Juni 2003 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Oktober 2003 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/12-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
 - § 2 Meldefristen
- II. Pädagogische Diplomprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Art und Umfang der Pädagogischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
 - § 5 Prüfungsanforderungen
 - § 6 Prüfungsgesamtnote
- III. Schlussbestimmungen
 - § 7 Gleichstellungsklausel
 - § 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen. (1) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und unter Berücksichtigung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die Prüfungsbestimmungen für das Ergänzungsstudium in der Studienrichtung Jazz im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Erwerb des Pädagogischen Diploms mit dem Abschluss "Diplom-MusiklehrerIn" am Ende des 4. Semesters des Ergänzungsstudiums. ²Soweit in dieser Fachprüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM.

(2) ¹Die Diplomprüfung wird in zwei Teilabschnitten abgelegt. ²Der erste Teilabschnitt umfasst alle Fachprüfungen, die im Regelfall bis zum Ende des 3. Semesters des Ergänzungsstudiums abgelegt werden. ³Der zweite Teilabschnitt sind die Diplomabschlüsse am Ende des 4. Semesters des Ergänzungsstudiums.

§ 2. Meldefristen. ¹Die Meldung zur Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. ²Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

II. Pädagogische Diplomprüfung

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen. ¹Neben den in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Pädagogischen Diplomprüfung vorzulegen

- Nachweis über die Mitwirkung an einem im Rahmen des Ergänzungsstudiums durchgeführten Projekt/Meisterkurs/Workshop aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen Diploms vorgesehenen Testatfächer,
- Nachweise über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des 3. Semesters des Ergänzungsstudiums,
- Vorlage mindestens einer, im Rahmen des Ergänzungsstudiums im Tonstudio der Hochschule durchgeführten, professionellen Studio-

produktion; der Kandidat legt dazu einen unter seiner künstlerischen Leitung produzierten Musiktitel aus dem Bereich des Jazz und jazzverwandter Musik vor.

²Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ³Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer im Auftrag des Institutsrates festgelegt.

§ 4. Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung. (1) Der erste Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Jazzkomposition/ Jazzarrangement ¹⁾	schriftlich/mündlich	Hausarbeit / 15 min	2	2./3. ⁴⁾
2. Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ¹⁾	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/30 min	2	4./3. ⁴⁾
3. Jazzgeschichte ¹⁾	mündlich	15 min	1	3.
4. Musikpädagogik	schriftlich ³⁾ / mündlich	120/20 min	1	2./3.
5. Ensembleleitung Jazz	praktisch/mündlich	30/15 min	2	2./3. ⁴⁾
6. Unterrichtspraktisches Jazzklavierspiel ²⁾	praktisch	15 min	1	2.

- ¹⁾ Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Fach im Rahmen eines Künstlerischen Diplomstudiums erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- ²⁾ Entfällt bei Hauptfach Jazzklavier.
- ³⁾ Auch als Hausarbeit möglich.
- ⁴⁾ Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Prüfung am Ende des erstgenannten Semesters abgelegt. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird die Prüfung am Ende des letztgenannten Semesters abgelegt.

(2) Der zweite Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungen

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
7. Fachdidaktik	mündlich	20 min	2	4.
8. Unterrichtspraxis	praktisch/ mündlich	2 x 30 min / 2 x 15 min	2	4.
9. Nebeninstrument ⁵⁾	praktisch	15 min	1	4.
10. Zusatzhauptfach ⁶⁾	praktisch	15 min	1	4.
11. Diplomarbeit	schriftlich	Hausarbeit	2	4.

⁵⁾ Nur bei Hauptfach Jazzkontrabass oder E-Bass.

⁶⁾ Nur bei Hauptfach Jazzsaxophon, falls belegt: Klarinette und/oder Querflöte.

§ 5. Prüfungsanforderungen. In den in § 4 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - Hausarbeit: Erstellen einer Jazzkomposition / eines Jazzarrangements für mindestens drei Bläser und Rhythmusgruppe (Thema, Background-Begleitsatz etc.) oder eine vergleichbare Aufgabe
- Zu-Gehör-Bringen der Hausarbeit (live oder durch Tonträger), anschließendes Prüfungsgespräch (bis zu 15 Minuten) über alle relevanten Themen: Stilistik, Satztechniken, Instrumentation, Harmonik, Melodik, Rhythmik, Dynamik, Formen
- zu 2. - Klausur: umfassende und detaillierte Analyse einer anspruchsvollen Jazzkomposition unter harmonischen, melodischen, rhythmischen, formalen und stilistischen Aspekten; Aufbereitung der Akkordfolge für die Jazzimprovisation mit Angabe von Alternativen, Notieren einer eigenen Jazzimprovisation mit Erläuterung und Begründung
- mündlich-praktische Prüfung Höranalyse: Beschreibung, Analyse und Charakterisierung eines vorgespielten Musikbeispiels (Tonträger), Improvisation zu einem unbekanntem Musikbeispiel

- zu 3. - zwei Spezialgebiete der Jazzgeschichte/Repertoirekunde nach eigener Wahl
- zu 4. - mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten) nach dem 2. Semester des Ergänzungsstudiums: Grundlagen der Musikpädagogik einschließlich ihrer Bezugsdisziplinen
 - schriftliche Prüfung (Dauer 120 Minuten oder Hausarbeit) nach dem 3. Semester des Ergänzungsstudiums: vertiefte Kenntnisse und ein Spezialgebiet
- zu 5. - praktische Prüfung: Lehrprobe mit einem Jazzensemble (Bläser und Rhythmusgruppe); Einstudieren und Leiten einer Jazzkomposition
 - mündliche Prüfung: Auswertung der Lehrprobe
- zu 6. - Vorspiel dreier jazztypischer Begleitsätze in unterschiedlicher Stilistik ohne Melodie nach Akkordsymbolen, davon zwei vom Blatt und einen mit jazztypisch rhythmisierten Akkorden und Basslinie
 - Vortrag eines vorbereiteten Jazzstandards mit Melodie, Begleitung und kleiner Improvisation
- zu 7. - differenzierte und vertiefte Kenntnisse zum Unterricht, zum Instrument und zur Unterrichtsliteratur unter Berücksichtigung der Jazzimprovisation
- zu 8. - praktische Prüfung: zwei Lehrproben auf der Grundlage eines schriftlichen Entwurfes mit zwei unterschiedlichen Übungsschülern oder -gruppen (z. B. Kind/Erwachsener oder Anfänger/Fortgeschrittener), schriftliche Einschätzung der Entwicklung der Übungsschüler bzw. -gruppen
 - mündliche Prüfung: Auswertung der Lehrproben
- zu 9. - internes Vorspiel von Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad
- zu 10. - In jedem belegten Instrumentalfach wird der Vortrag von Jazzkompositionen und Literatur unterschiedlicher Stilistik in angemessenem Schwierigkeitsgrad intern geprüft.

zu 11. - Schriftliche Arbeit gemäß § 19 APOHfM; das Thema ist aus einem Bereich der Fachdidaktik des Hauptfaches, der Musiktheorie/Jazztheorie oder einem fachspezifischen Gebiet des Hauptfachkomplexes zu wählen.

§ 6. Prüfungsgesamtnote. Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Note für das Hauptfach (aus der Künstlerischen Diplomprüfung) und dem arithmetischen Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten übrigen Prüfungsfächer (siehe § 4 Abs. 1 und 2)

$$\text{(Hauptfach + arithmetisches Mittel der übrigen Noten) : 2 = Gesamtnote}$$

III. Schlussbestimmungen

§ 7. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. Übergangsregelungen. Studierende, die ihr Studium in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem 01.10.2003 begonnen haben, beenden ihr Studium

- entweder nach der für sie geltenden alten Studienordnung und der dazugehörigen alten Fachprüfungsordnung
- oder auf eigenen Wunsch nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung; dazu vereinbaren sie schriftlich mit dem Institut für Jazz, dass sie auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung beenden wollen.

§ 9. In-Kraft-Treten. ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Ergänzungsstudiengang zum Erwerb des Künstlerischen Diploms des Institutes für Jazz, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium beginnen.

Weimar, den 23. Oktober 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Studienordnung
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen
Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung,
Studienrichtung Jazz,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Pädagogischen Diploms im Studiengang Pädagogische Ausbildung, Studienrichtung Jazz die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches II hat am 2. Juni 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Oktober 2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 24. Oktober 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar den Verlauf des Ergänzungsstudiums in der Studienrichtung Jazz im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Erwerb des Pädagogischen Diploms an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Meldefristen, Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung, Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) aus § 2, § 6, § 10, § 11 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12 und Abs. 2 Nr. 13, Nr. 14, § 12 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14 und § 13 der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3. Zugangsvoraussetzungen. (1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung in der Studienrichtung Jazz mit dem Künstlerischen Diplom in der gleichen Fachrichtung, für die das Pädagogische Diplom angestrebt wird, oder ein dem Künstlerischen Diplom in der Studienrichtung Jazz vergleichbarer Abschluss in der gleichen Fachrichtung, für die das Künstlerische Diplom angestrebt wird, und
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

²Das Nähere zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Bewerber, die ihr Studium mit dem Künstlerischen Diplom in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abgeschlossen haben, kann die Eignungsprüfung erlassen werden, wenn der Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musiklehrers auf den Gebieten Jazz und jazzverwandte Musik vor.

(2) ¹Das Studium endet mit der Pädagogischen Diplomprüfung. ²Es wird nach erfolgreicher Prüfung ein Pädagogisches Diplom mit dem Diplomgrad "Diplom-MusiklehrerIn" vergeben.

§ 5. **Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan.** Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen wie folgt

1. Pädagogisches Diplom instrumental

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50 ¹²⁾	6,00	-
Nebeninstrument ²⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	-
Fachdidaktik / Betreuung der Unterrichtspraxis ^{3) 4)}	Übung	3 Semester à 0,75	2,25	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ^{5) 6)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ^{5) 6)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Ensembleleitung Jazz ^{7) 8)}	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Jazzorchester ^{7) 8) 9)}	Übung	2 Semester à 2,50	5,00	Testat
Satz-Probe Jazzorchester ^{7) 8)}	Übung	2 Semester à 1,00	2,00	Testat
Jazzensemble ^{6) 10)}	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde ⁶⁾	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Unterrichtspraktisches Jazzklavierspiel ¹¹⁾	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	Prüfung
Berufskunde ⁶⁾	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Musikpädagogik	Vorlesung	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 82

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Rhythmik	Gruppenunterricht	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	2 Semester à 0,75	1,50	Testat
Studium Generale	Vorlesung/Seminar/Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat
Diplomarbeit		3./4. Semester		Hausarbeit

- 1) Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.
- 2) Kein Pflichtangebot der Hochschule, nur bei freier Lehrkapazität.
Nur bei Hauptfach E-Bass oder Jazzkontrabass kann bei freier Lehrkapazität nach bestandener Eignungsprüfung das jeweils andere Instrument als Nebeninstrument mit 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden.
- 3) Die Betreuung der Unterrichtspraxis erfolgt in angemessenem Umfang im Rahmen der Lehrveranstaltung auf der Grundlage eigener, durch Unterrichtsprotokolle nachgewiesener Unterrichtstätigkeit (mindestens 45 Minuten pro Woche über ein Semester) des Studierenden.
- 4) Diese Lehrveranstaltung findet bei bis zu zwei Studierenden im Umfang von 0,75 SWS statt. Bei drei und mehr Studierenden findet diese Lehrveranstaltung im Umfang von 1,50 SWS statt.
- 5) Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.
- 6) Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Fach im Rahmen eines künstlerischen Diplomstudiums erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- 7) Jazzorchester und Satzproben müssen zusammen und im jeweils gleichen Semester belegt werden. Die Jazzorchester-Besetzung bleibt beginnend mit dem Wintersemester jeweils über zwei Semester konstant.
- 8) Studierende der Fachrichtungen Jazzdrumset, E-Bass, Jazzkontrabass, Jazzklavier, und Jazzgitarre müssen im gesamten Studium zwei aufeinanderfolgende Semester Jazzorchester und Satzprobe Jazzorchester nachweisen. Die insgesamt vier Testate sind bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.
- 9) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 10) Die Teilnahme an einem Spezialensemble (Saxophonquartett, Klavier-Duo etc.) kann, falls es belegt wurde, im gesamten Studium (Künstlerisches Studium und Ergänzungsstudium) im Umfang von einem Semester à 2,00 SWS als Jazzensemble anerkannt werden.

- ¹¹⁾ Entfällt bei Hauptfach Jazzklavier.
¹²⁾ Kein Pflichtangebot der Hochschule, nur bei freier Lehrkapazität.
 Nur bei gleichzeitiger Belegung der Hauptfächer E-Bass und Jazzkontrabass jeweils 1,25 SWS; nur bei Hauptfach Jazzsaxophon: Klarinette und/oder Querflöte können bei freier Lehrkapazität nach einer mindestens mit "gut" bewerteten Vordiplomprüfung im Nebeninstrument oder nach bestandener Eignungsprüfung als Zusatzhauptfächer mit je 0,75 SWS bis zum Ende des Studiums belegt werden.

2. Pädagogisches Diplom vokal

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterzahl und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Hauptfach ¹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,50 ¹⁰⁾	6,00	-
Fachdidaktik / Betreuung der Unterrichtspraxis ^{2) 3)}	Erweiterter Einzelunterricht	3 Semester à 0,75	2,25	Prüfung
Jazzkomposition/ Jazzarrangement ^{4) 5)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Werk- und Improvisationsanalyse Jazz ^{6) 7)}	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Ensembleleitung Jazz ⁸⁾	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Satzgesang jazzspezifisch ^{9) 7)}	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzensemble ⁹⁾	Übung	2 Semester à 2,00	4,00	Testat
Jazzgeschichte/ Repertoirekunde ⁹⁾	Seminar	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Unterrichtspraktisches Jazzklavierspiel	Einzelunterricht	2 Semester à 0,50	1,00	Prüfung
Berufskunde ⁹⁾	Vorlesung	1 Semester à 1,00	1,00	Testat
Musikpädagogik	Vorlesung	3 Semester à 1,50	4,50	Prüfung
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/ Übung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Rhythmik	Gruppenunterricht	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Schauspiel/Bühnentanz ^{9) 8)}	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,50	3,00	Testat

Fortsetzung auf Seite 84

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Stimmbildung ⁹⁾	Einzelunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer	3,00	Testat
Diplomarbeit		3./4. Semester		Hausarbeit

- 1) Für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum kann auf Antrag des Studierenden nach Absprache mit den betreffenden Hauptfachlehrern und dem Institutsdirektor der Hauptfachunterricht (auch teilweise) von einem anderen Hauptfachlehrer des Institutes für Jazz erteilt werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist.
- 2) Die Betreuung der Unterrichtspraxis erfolgt in angemessenem Umfang im Rahmen der Lehrveranstaltung auf der Grundlage eigener, durch Unterrichtsprotokolle nachgewiesener Unterrichtstätigkeit (mindestens 45 Minuten pro Woche über ein Semester) des Studierenden.
- 3) Diese Lehrveranstaltung findet bei bis zu zwei Studierenden im Umfang von 0,75 Semesterwochenstunden (SWS) statt. Bei drei und mehr Studierenden findet diese Lehrveranstaltung im Umfang von 1,50 SWS statt.
- 4) Dieser Kurs beginnt im Wintersemester und läuft über 2 Semester.
- 5) Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Fach im Rahmen eines Künstlerischen Diplomstudiums erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- 6) Studierende können im Bedarfsfall durch Beschluss des Institutsrates zusätzlich zur Teilnahme an zentralen künstlerischen Projekten des Institutes für Jazz und zur Mitwirkung im Jazzorchester bzw. Jazzchor verpflichtet oder davon freigestellt werden.
- 7) Als Satzgesang jazzspezifisch können im gesamten Studium (Künstlerisches Studium und Ergänzungsstudium) auch je ein Semester Jazzorchester und ein Semester "Spezialensemble Jazzgesang" anerkannt werden.
- 8) Diese Fächer werden wahlobligatorisch belegt.
- 9) Fakultativ bei freier Lehrkapazität.
- 10) Kein Pflichtangebot der Hochschule, nur bei freier Lehrkapazität.

§ 6. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7. Übergangsregelungen. Studierende, die ihr Studium in der Studienrichtung Jazz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem 01.10.2003 begonnen haben, beenden ihr Studium

- entweder nach der für sie geltenden alten Studienordnung und der dazugehörigen alten Fachprüfungsordnung
- oder auf eigenen Wunsch nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung; dazu vereinbaren sie schriftlich mit dem Institut für Jazz, dass sie auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser neuen Studienordnung und der dazugehörenden neuen Fachprüfungsordnung beenden wollen.

§ 8. In-Kraft-Treten. ¹Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Ergänzungsstudiengang zum Erwerb des Pädagogischen Diploms des Institutes für Jazz, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium beginnen.

Weimar, den 23. Oktober 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Fachprüfungsordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und der Universität Erfurt
für den gemeinsamen Studiengang
Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste
in der Fassung vom 25. Februar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlassen die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Universität Erfurt die folgende Fachprüfungsordnung. Der Rat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 21. Mai 2003 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät Erfurt hat am 17. April 2002 die Fachprüfungsordnung beschlossen; nach Integration der Theologischen Fakultät Erfurt in die Universität Erfurt zum 1. Januar 2003 hat der Senat der Universität Erfurt dieser Ordnung am 14. Mai 2003 zugestimmt. Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 2. März 2004 zur Genehmigung vorgelegt worden, nach Ablauf der Frist gemäß § 109 Abs. 1 und 4 gilt sie ab 3. Juni 2004 als genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
 - § 2 Zweck der Diplomprüfung des gemeinsamen Studienganges
 - § 3 Verliehener Grad
 - § 4 Regelstudienzeit (Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)
 - § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 6 Aufbau der Prüfungen, Meldefristen zu den Prüfungen

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Vorprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Prüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 19 Die wissenschaftliche Hausarbeit
- § 20 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der einzelnen Teilprüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen. ¹Die Fachprüfungsordnung regelt die Prüfungsbestimmungen für die Diplomprüfung als Abschluss dieses Studienganges und für die Vorprüfung am Ende des 4. Semesters. ²Für den Studienbereich Katholische Kirchenmusik ist der Abschluss am Ende des 8. Semesters, für den Studienbereich Katholische Theologie am Ende des 9. Semesters erreicht. ³Für den Studienbereich Katholische Kirchenmusik erfolgt die Regelung in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM).

§ 2. Zweck der Diplomprüfung für den gemeinsamen Studiengang.

¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges "Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste".

²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat

die Zusammenhänge der relevanten Fächer überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3. **Verliehener Grad.** Nach der bestandenen Diplomprüfung verleihen die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Katholisch-Theologische Fakultät Erfurt den Grad “Diplom-Referent für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste” bzw. “Diplom-Referentin für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste”.

§ 4. **Regelstudienzeit (Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots).**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praktika, der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. ²Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab. ³Im Studienbereich Katholische Kirchenmusik umfassen Grund- und Hauptstudium je 4 Semester. ⁴Im Studienbereich Katholische Theologie umfasst das Grundstudium 4, das Hauptstudium 5 Semester. ⁵Bei Verlängerung erwächst kein Anspruch auf weitere Erteilung des künstlerischen Einzelunterrichts. ⁶Die Vorprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 11. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

(3) ¹Das Lehrangebot des gemeinsamen Studienganges erstreckt sich im Studienbereich Katholische Kirchenmusik über 8 Semester, im Studienbereich Katholische Theologie über 9 Semester. ²Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden. ³Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 117,25 Semesterwochenstunden.

§ 5. **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.** (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen Katholische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen Musik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können nach einer Feststellungsprüfung anerkannt werden.

(3) ¹Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen (Diplom-Vorprüfung, Zwischenprüfung, Magister, Zwischenprüfung Lehramt). ²Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ³Die Anerkennung von Teilen der Vorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.

(4) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienbereiches Katholische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundes-

republik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6. Aufbau der Prüfungen, Meldefristen zu den Prüfungen.

(1) Die Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.

(2) ¹Die Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen aus Fachprüfungen. ²Bei der Diplomprüfung ist zusätzlich im Studienbereich Katholische Theologie die wissenschaftliche Hausarbeit zu fertigen. ³Die Fachprüfungen bestehen aus schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. ⁴Die Meldungen zu den einzelnen Prüfungen sollen schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim jeweils zuständigen Prüfungsamt erfolgen. ⁵Für die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gilt im Übrigen § 7 APOHfM.

§ 7. Prüfungsausschuss. (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die bestehenden Prüfungsausschüsse der beteiligten Hochschulen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Unter dessen Führung verantworten die bestehenden Prüfungsausschüsse der beteiligten Hochschulen die Prüfungen der entsprechenden Studienbereiche.

(2) Für die Amtsdauer, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder sowie die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter der einzelnen Prüfungsausschüsse gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen, für die Katholisch-Theologische Fakultät Erfurt die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung (Artikel 6).

(3) ¹Die Prüfungsausschüsse der am Studiengang beteiligten Hochschulen koordinieren ihre Arbeit im gemeinsamen Prüfungsausschuss und stimmen sie in ihren Entscheidungen ab. ²Dazu findet mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse statt, wobei der Vorsitz in Reihenfolge jährlich zum Beginn des Wintersemesters wechselt.

(4) ¹Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, entscheidet über Prüfungszeiträume und über

die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen. ²Er berichtet in den Fakultätsräten über seine Arbeit. ³Nach Beendigung der Prüfungen in allen Studienbereichsfächern tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss zusammen und stellt die Endnoten der Studienbereiche fest und ermittelt gemäß § 20 die sich daraus ergebende Prüfungsgesamtnote des Studienganges.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsausschusses verpflichtet, sofern sie nicht von diesem selbst öffentlich gemacht werden.

§ 8. Prüfer und Beisitzer. (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnittes bekannt gegeben werden. ²Bei Krankheit des benannten Prüfers bestimmt der Vorsitzende in Ausnahme zu Absatz 4 einen Vertreter.

(6) Werden Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht, dann sind die jeweils Lehrenden ohne Bestellung von Prüfern zur Annahme der Prüfung berechtigt.

§ 9. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß. (1) ¹Ein Rücktritt vom Prüfungstermin nach der Anmeldung ist nur bei triftigen Gründen möglich. ²Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. ³Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Zulassung zu weiteren Prüfungsleistungen bzw. Fachprüfungen ausschließen.

(4) ¹Der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

II. Vorprüfung

§ 10. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert und an der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt als Studierender registriert ist,

3. ein ordnungsgemäßes Studium von vier Fachsemestern in den Studienbereichen Katholische Kirchenmusik und Katholische Theologie nachweist,
4. an bestimmten Lehrveranstaltungen gemäß Stundenplan, die im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern der Vorprüfung stehen, erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die geforderten Nachweise belegt.

(2) ¹Für den Studienbereich Katholische Kirchenmusik sind neben den in § 13 APOHfM geforderten Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Vorprüfung Testate für alle in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Testatfächer sowie die dort geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²Über die Anerkennung von Vorkursen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Institutsleiter. ³Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ⁴Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

(3) Für den Studienbereich Katholische Theologie benennt der Kandidat in der Meldung zur Vorprüfung zusätzlich zu den nach § 12 für die schriftliche Prüfung vorgeschriebenen Bereichen einen Bereich seiner Wahl, der für die mündliche Prüfung gemäß § 12 Berücksichtigung findet.

(4) ¹Die Anträge auf Zulassung zur Vorprüfung sind jeweils schriftlich zu stellen. ²Den Anträgen sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich nicht bereits einer Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung in dem jeweiligen Studienbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11. Zulassungsverfahren. (1) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss der beteiligten Hochschulen über die Zulassung. ²Falls der Prüfungsausschuss nicht klären kann, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Kandidat sich bereits einer Vorprüfung oder einer Diplomprüfung in dem jeweiligen Studienbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen hat und diese endgültig nicht bestanden hat,
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12. Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung. (1) Durch die Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Vorprüfung im Studienbereich Katholische Kirchenmusik wird in folgenden Fächern abgelegt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
1. Orgel-Literaturspiel, Orgelimprovisation/ Gemeindebegleitung	praktisch	20 min
2. Chorleitung	praktisch	20 min
3. Gesang	praktisch	10 min
4. Musiktheorie	schriftlich	180 min
5. Gehörbildung	schriftlich	60 min
6. Musikgeschichte *)	mündlich	20 min

*) Prüfung geht mit einfacher Gewichtung in die Prüfungsgesamtnote ein.

(3) Die Vorprüfung im Studienbereich Katholische Theologie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit zu einem von drei zur Wahl gestellten Themen, die den Bereichen Philosophie, Fundamentaltheologie und Kirchengeschichte entstammen. Sie hat eine Dauer von drei Stunden. Hinsichtlich der Durchführung gelten die Bestimmungen des § 13.
2. Die mündliche Prüfung findet zu den in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Bereichen und zu einem der übrigen Bereiche statt, den der Kandidat nach § 10 vorgeschlagen hat. Sie dauert insgesamt 30 Minuten.

§ 13. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten.

¹In Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ²Entsprechend § 21 Abs. 6 ThürHG sind schriftliche Prüfungsleistungen im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer Professor sein muss. ³Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 14. Mündliche Prüfungen. ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. ³Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem oder mehreren Prüfern abgenommen. ⁴Ein sachkundiger Beisitzer ist erforderlich.

§ 15. Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung. (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

„sehr gut“ (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

“befriedigend” (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

“ausreichend” (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

“mangelhaft” (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. ²Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung (Fachnote bzw. Note aus mehreren schriftlichen oder mündlichen Prüfungen) aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens “ausreichend” (4,0) bestanden wurde. ²Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Leistungen. ³Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = “sehr gut”

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = “gut”

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = “befriedigend”

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = “ausreichend”

bei einem Durchschnitt über 4,0 = “nicht ausreichend”

(4) ¹Die Vorprüfung ist bestanden, wenn im Studienbereich Katholische Kirchenmusik sämtliche Fachprüfungen, und wenn im Studienbereich Katholische Theologie die schriftliche und die mündliche Prüfung bestanden sind. ²Die Gesamtnote der bestandenen Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der bestandenen Fachprüfungen im Studienbereich Katholische Kirchenmusik und der Noten der bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung im Studienbereich Katholische Theologie. ³Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = “sehr gut”

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = “gut”

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = “befriedigend”

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = “ausreichend”

(5) Bei der Bildung des arithmetischen Mittels sind ohne Rundung drei Nachkommastellen anzuführen.

§ 16. Wiederholung der Prüfung. (1) ¹Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. ²Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ³Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Es sind nur einzelne Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Frist der Kandidat zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden kann. ²Die Frist für die erste Wiederholung darf zwölf Monate, die Frist für die zweite Wiederholung sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten durch den zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern sie zur Zeit der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sind.

III. Diplomprüfung

§ 17. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT in Weimar immatrikuliert und an der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt als Studierender registriert ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium von vier Fachsemestern im Hauptstudium des Studienbereiches Katholische Kirchenmusik und von fünf Fachsemestern im Hauptstudium des Studienbereiches Katholische Theologie nachweist,
4. an bestimmten Lehrveranstaltungen gemäß Stundenplan, die im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern der Diplomprüfung stehen, erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die geforderten Nachweise belegt.

(2) ¹Im Studienbereich Katholische Kirchenmusik sind außerdem neben den in § 17 der APOHfM geforderten Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Diplomprüfung nachzuweisen bzw. vorzulegen

- Testate für alle in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Testatfächer,
- fünf Leistungsnachweise laut Studienordnung.

²Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Institutsleiter. ³Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ⁴Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

§ 18. Art und Umfang der Diplomprüfung. (1) Die Diplomprüfung des gemeinsamen Studienganges umfasst im Studienbereich Katholische Kirchenmusik folgende Fächer

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Orgel-Literaturspiel, Orgelimprovisation/ Gemeindebegleitung	praktisch	45 min	3	8.
2. Chorleitung	praktisch	40 min	3	8.
3. Gesang	praktisch	15 min	2	8.
4. Zweitinstrument	praktisch	15 min	1	5.
5. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	240/20 min	2	6.
6. Gehörbildung	schriftlich/mündlich	60/20 min	1	6.

(2) Die Diplomprüfung des gemeinsamen Studienganges umfasst im Studienbereich Katholische Theologie eine schriftliche und eine mündliche Prüfung sowie die wissenschaftliche Hausarbeit

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten, die in zwei Klausuren zu fertigen sind
 - a) Eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit vier Stunden).

- b) Eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Dogmatik (Bearbeitungszeit vier Stunden). In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Bereich für die Klausur nach a) gewählt wird. Die Prüfungsaufgaben werden für alle Kandidaten einheitlich gestellt.
 - c) Sofern zwei Klausurarbeiten zu fertigen sind, errechnet sich die Note der schriftlichen Prüfung nach § 15 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Klausurarbeiten.
 - d) Von Prüfungen zum Ersten Staatsexamen in Katholischer Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien, von Magister- oder Diplomprüfungen in Katholischer Theologie können auf Antrag des Kandidaten Klausurarbeiten bei Nachweis der Gleichwertigkeit anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.
2. Die mündliche Prüfung umfasst zwei mündliche Prüfungen
- a) Eine zu den Bereichen der Fachwissenschaft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (60 Minuten Dauer).
 - b) Eine zur Fachdidaktik (25 Minuten Dauer).
 - c) Die Termine und die Prüfungskommissionen der mündlichen Prüfung werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.
 - d) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten folgende Bestimmungen
 1. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.
 2. Die Mitglieder der nach § 7 Abs. 1 gebildeten Prüfungskommissionen müssen während der gesamten Dauer der jeweiligen Prüfung anwesend sein.
 3. An der Prüfung beteiligte Prüfer und, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen. Sofern

der Kandidat nicht widerspricht, können Studierende dieser Studienrichtung bei der Prüfung anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studenten widerrufen.

4. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende sowie die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilte Note aufzunehmen.
5. Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note nach § 15 fest. Im Übrigen gelten entsprechend die §§ 13 bis 16.
6. Bei der Bildung der Note der mündlichen Prüfung ist die Leistung der Fachdidaktik mit einem Viertel, die Leistung der fachwissenschaftlichen Prüfung mit drei Vierteln zu gewichten. Eine zweite Dezimalstelle bleibt bei der Ermittlung der Noten unberücksichtigt.

§ 19. Die wissenschaftliche Hausarbeit. (1) ¹Ein vom Kandidaten zu wählender Prüfer schlägt bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit vor, das dieser mit dem Kandidaten vereinbart hat. ²Der Prüfungsausschuss spricht die Annahme des Themas aus und gibt es dem Kandidaten schriftlich bekannt.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Hausarbeit gelten die folgenden Bestimmungen

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit stehen dem Kandidaten vier Monate nach Annahme des Themas zur Verfügung. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb dieser Frist beim Prüfungsausschuss einzureichen.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Frist ist nur in nachgewiesenen Krankheitsfällen des Kandidaten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Die Entscheidung über ein Verlängerungsgesuch, das vom Kandidaten vor Ablauf der Frist einzureichen ist, trifft der Prüfungsausschuss.
4. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen.
5. Der Kandidat muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen. Die Stellen der wissenschaftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(3) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von dem Prüfer, der mit dem Kandidaten das Thema vereinbart hat (Absatz 1), und einem weiteren Prüfer beurteilt. ²Sie kennzeichnen in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Hausarbeit. ³Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. ⁴Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten zu bewerten.

(4) ¹Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet einer der Prüfer die Arbeit schlechter als "ausreichend", so kann der Kandidat die Zuziehung eines dritten Prüfers verlangen, der vom Prüfungsausschuss ernannt wird. ²Er setzt die Note im Rahmen der Bewertungen der beiden anderen endgültig fest. ³Bewertet auch der dritte Prüfer die Arbeit nicht wenigstens mit der Note "ausreichend" (4,0), gilt die Arbeit als abgelehnt. ⁴Hausarbeit und Gutachten sollen in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist an diesen zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als "ausreichend" bewertet ist.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) ¹Als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine von einer wissenschaftlichen Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit oder eine andere wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern deren Gleichwertigkeit mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit festgestellt wird. ²Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Hausarbeit für diese Studienrichtung angesehen werden kann. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf unter Einschluss der Wiederholungsprüfung insgesamt nur zweimal gefertigt werden.

§ 20. Prüfungsgesamtnote. (1) Die Endnoten der beiden Studienbereiche ergeben sich

- im Studienbereich Katholische Kirchenmusik als arithmetisches Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten Fächer jedes Studienbereiches; die Gewichtungen der Prüfungsfächer ergeben sich aus § 20 Abs. 1;
- im Studienbereich Katholische Theologie aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Hausarbeit.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten in Katholischer Kirchenmusik und Katholischer Theologie. ²Sie wird durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) ¹Über den durch das Bestehen der Diplomprüfung in den beiden Studienbereichen erfolgreich absolvierten Studiengang "Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste" wird eine Urkunde gefertigt, die von den Rektoren der beteiligten Hochschulen

zu unterschreiben ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Referent für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste" bzw. "Diplom-Referentin für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste" beurkundet. ³Vermerkt wird als Prädikat die Prüfungsgesamtnote. ⁴Zur Urkunde gehören die getrennt gefertigten Zeugnisse der jeweiligen Studienbereiche.

(4) Für die Notengebung gilt entsprechend § 15.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21. Ungültigkeit der einzelnen Teilprüfungen. (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ³Dabei unterliegen Kopien und Abschriften dem Urheberschutz.

§ 22. Einsicht in die Prüfungsakten. ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Dabei unterliegen Kopien und Abschriften dem Urheberschutz.

§ 23. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Fachprüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 25. Februar 2004

Dr. habil. Wolfgang Bergsdorf
Präsident der Universität Erfurt

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Studienordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und der Universität Erfurt
für den gemeinsamen Studiengang
Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste
in der Fassung vom 25. Februar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlassen die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Universität Erfurt auf der Grundlage der seit dem 3. Juni 2004 als genehmigt geltenden Fachprüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang "Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste" die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 21. Mai 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Studienordnung zugestimmt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät Erfurt hat am 17. April 2002 die Studienordnung beschlossen; nach Integration der Theologischen Fakultät Erfurt in die Universität Erfurt zum 1. Januar 2003 hat der Senat der Universität Erfurt dieser Ordnung am 14. Mai 2003 zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 4. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang Studienpläne für den Studiengang Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste

Präambel zu Studienziel und Studieninhalt des Studienganges Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste

Die Referenten für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste sollen Ursprung und Inhalt der Bibel kennen und ihre Gegenwartsbedeutung aufweisen können, Grundaussagen des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche erfassen, den christlichen Glauben und die christliche Lebenslehre aus den Erfahrungen unserer Zeit reflektieren können und Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die christliche Praxis gewinnen und vermitteln lernen. Sie sollen die Kompetenz zur Gestaltung der Liturgie (Orgel) und geistlich-kirchenmusikalischer Veranstaltungen erwerben, zur Förderung von Kirchenmusik in der Gemeinde beitragen und sich in der kirchenmusikalischen Praxis (Chor-/Scholaleitung und Instrumentalleitung) einbringen.

Zu den Voraussetzungen des Studienganges gehören Kooperation und Interdisziplinarität zwischen den Fächern Katholische Theologie und Kirchenmusik.

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Fachprüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang "Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste" und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) den Studienverlauf im Studienbereich Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und im Studienbereich Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt als Teile des gemeinsamen Studienganges Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt.

(2) Der Studienbereich Katholische Kirchenmusik wird an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, der Studienbereich Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt absolviert.

§ 2. Studienvoraussetzungen. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Für den Studiengang ist eine bestandene Eignungsprüfung im Fach Kirchenmusik gemäß der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abzulegen (Nachweis der besonderen Eignung).

(3) Bis zum Beginn des theologischen Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: das Lateinum oder dem Lateinum vergleichbare Kenntnisse (z. B. Intensivkurs Latein mit der Lektüre christlicher Texte aus Antike, Mittelalter und Neuzeit mit hochschulinterner Prüfung) und Grundkenntnisse in Griechisch (Terminologischer Grundkurs).

§ 3. Studiendauer, Studienbeginn. (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Studienteil Katholische Kirchenmusik beträgt 8 Semester, die Regelstudienzeit für den Studienteil Katholische Theologie 9 Semester. ²Die Regelstudienzeit für den gesamten Studiengang beträgt 9 Semester.

(2) Studienzeiten bis zu einem Semester, die zum Erwerb der zwingend erforderlichen Sprachkenntnisse führen, werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) ¹Die Vorprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. ²Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 11. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

(4) Das Studium kann in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4. Ziel des Studiums. ¹Dieses Studium wird ausschließlich in Kooperation zwischen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Universität Erfurt angeboten. ²Katholische Kirchenmusik und Katholische Theologie werden parallel in Erfurt und Weimar studiert. ³Das Studium führt zum Abschluss "Diplom-Referent für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste" bzw. "Diplom-Referentin für Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste". ⁴Der Studienbereich Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar soll die Kompetenz zur Gestaltung der

Liturgie, der geistlich-kirchenmusikalischen Veranstaltungen sowie der praktischen kirchenmusikalischen Arbeit (Chor-, Schola- und Instrumentalgruppenleitung, Orgeldienste) vermitteln. ³Er soll auch dazu befähigen, nach den gegebenen Möglichkeiten in den Gemeinden die Kirchenmusik breit zu fördern. ⁴Der Studienbereich Katholische Theologie soll Ursprung und Inhalt der Bibel und ihre Gegenwartsbedeutung, Grundaussagen des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche, die Reflexion des christlichen Glaubens und der christlichen Lebenslehre aus den Erfahrungen unserer Zeit und Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf christliche Praxis vermitteln.

§ 5. Inhalt und Aufbau des Studiums. (1) ¹Das Studium des gemeinsamen Studienganges in den Studienbereichen Katholische Kirchenmusik und Katholische Theologie gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Die Dauer des Grundstudiums des Studienbereiches Katholische Kirchenmusik beträgt 4 Semester, die Dauer des Hauptstudiums ebenfalls 4 Semester. ³Die Dauer des Grundstudiums des Studienbereiches Katholische Theologie beträgt 4 Semester, die Dauer des Hauptstudiums 5 Semester.

(2) ¹Am Ende des Grundstudiums ist die Vorprüfung in beiden Studienbereichen abzulegen. ²In ihr soll festgestellt werden, ob die fachlichen Fortschritte des Studierenden seit Studienbeginn einen erfolgreichen Abschluss seines Hauptstudiums erwarten lassen.

(3) Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung über beide Studienbereiche.

(4) ¹Im Studienbereich Katholische Kirchenmusik werden im Grundstudium in den ersten vier Semestern Wissen und künstlerische Fertigkeiten zum Ablegen der Vorprüfung erarbeitet. ²Um die nötigen Grundlagen zu erwerben, ist die Ausbildung in Orgel (Literaturspiel und Improvisation/Gemeindebegleitung), Chorleitung, Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung, Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte ein Schwerpunkt im Grundstudium. ³Zum Grundstudium gehört auch die Mitwirkung in Projekten des Hochschulchores. ⁴Der Umfang des Grundstudiums beträgt 37,75 Semesterwochenstunden. ⁵Es sind sieben Leistungsnachweise zu erbringen. ⁶Das Hauptstudium in diesem Studienbereich umfasst vier Semester und schließt gemäß § 18 der Fachprüfungsordnung mit der Diplom-

prüfung des gemeinsamen Studienganges ab. ⁷Das Lehrangebot des Hauptstudiums umfasst Orgel (Literaturspiel und Improvisation/ Gemeindebegleitung), Chorleitung, Partiturspiel, Gesang, Deutscher Liturgie-Gesang, Gregorianik, Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft, Fachbereichs-/Hochschulensemble, Orgelkunde und Orgelpflege. ⁸Es besteht aus Pflichtfächern und Blöcken von Wahlpflichtfächern. ⁹Der Umfang der Pflichtveranstaltungen beträgt 28,75 Semesterwochenstunden, der der Wahlpflichtveranstaltungen 7,5 Semesterwochenstunden. ¹⁰Es sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen. ¹¹Im Hauptstudium ist ein insgesamt 6-wöchiges Praktikum analog der Praktikumsordnung zur Studienordnung für den Studiengang Kirchenmusik zu absolvieren.

(5) ¹Im Studienbereich Katholische Theologie wird im Grundstudium in den ersten vier Semestern das Wissen zum Ablegen der Vorprüfung erarbeitet. ²Um die nötigen Kenntnisse zu erwerben, ist die Ausbildung in Propädeutik (Einführung in die Theologie), Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Philosophie, Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie, Christliche Sozialwissenschaft, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik/Fachdidaktik Schwerpunkt im Grundstudium erforderlich. ³Der Umfang des Grundstudiums beträgt 31 Semesterwochenstunden. ⁴Außerdem sind bis zur Vorprüfung Leistungsnachweise je über die Lehrbereiche Propädeutik (Einführung in die Theologie) oder Biblische Einführung – Altes und Neues Testament, über die Lehrbereiche Altes Testament (Einleitung in den Pentateuch und die Geschichtsbücher bzw. Einleitung in die Propheten) oder Neues Testament (Jesu Verkündigung und Leben bzw. Paulinische Einführung), über Schwerpunkte der Kirchengeschichte, über die Lehrbereiche Philosophie (Geschichte der griechischen Philosophie bzw. Hauptströmungen der neuzeitlichen Philosophie) oder Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (Wesen und Wahrheit der Religion) sowie über ein 14-tägiges Blockpraktikum vorzulegen. ⁵Als Wahlpflichtfächer (5 Stunden) können die Fächer Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie gewählt werden sowie Veranstaltungen anderer Fächer, die die Synthese von Theologie und Kirchenmusik fördern und der Interdisziplinarität dienen. ⁶Das Hauptstudium in diesem Studienbereich umfasst 6 Semester und schließt gemäß § 18 der Fachprüfungsordnung mit der Diplomprüfung des gemeinsamen Studienganges ab. ⁷Das Lehrangebot des Hauptstudiums umfasst Dogmatik, Ökumenische Theologie, Moral-

theologie, Christliche Sozialwissenschaft, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Religionspädagogik/Fachdidaktik. ⁸Außerdem sind bis zur Diplomprüfung des gemeinsamen Studienganges Leistungsnachweise je über die Lehrbereiche Dogmatik (Grundkurs) oder Moralthologie (Grundlagen), über die Lehrbereiche Christliche Sozialwissenschaft (Wirtschaftsethik) oder Kirchenrecht (Das kirchliche Eherecht), über die Lehrbereiche Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie (Gemeinde und Bistum bzw. Aufgaben der Schulseelsorge), zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik (Handlungsfelder religiöser Erziehung oder Ethische Didaktik oder Die Bibel im Religionsunterricht oder Kirchengeschichte im Religionsunterricht), drei Leistungsnachweise über Lehrgebiete des Wahlpflichtbereiches Dogmatik (Ekklesiologie und Sakramentenlehre), Christliche Sozialwissenschaft (Politische Ethik bzw. Ethik der Weltgesellschaft) und Kirchenrecht (Die Verfassung der Kirche bzw. Einleitung zum Kirchenrecht bzw. Allgemeine Normen) sowie ein Nachweis über das schulpädagogische (erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische) Blockpraktikum vorzulegen. ⁹Als Wahlpflichtfächer (15 Stunden) können die Fächer Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie gewählt werden sowie Veranstaltungen anderer Fächer, die die Synthese von Theologie und Kirchenmusik fördern und der Interdisziplinarität dienen. ¹⁰Es ist noch je ein Seminar mit 2 Semesterwochenstunden in biblischer, systematischer und praktischer Theologie zu besuchen. ¹¹Teil der Diplomprüfung ist die wissenschaftliche Hausarbeit.

(6) Für beide Studienbereiche sind Empfehlungen für den Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, im Studienplan zusammengestellt.

§ 6. Studienleistungen. ¹Zu erbringende Leistungsnachweise während des Grund- und Hauptstudiums sind in der Regel Prüfungen (schriftlich von 1 Stunde bzw. mündlich von 10 Minuten, künstlerisch-praktisch von 10–20 Minuten) im Anschluss an Vorlesungen oder einen Seminarvortrag, eine Seminararbeit, erfolgreiche Teilnahmenachweise durch die bestätigte Teilnahme an einem Seminar bzw. an einer praktischen Übung, eine kleine Hausarbeit oder ein bestanden Kolloquium. ²Deren Verfahren und Anforderungen gibt der das jeweilige Lehrfach Vertretende zu Beginn des Semesters bekannt.

§ 7. Fachprüfungen und Prüfungsleistungen. (1) Das Nähere zu den Fachprüfungen und Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen zu diesen regelt die Fachprüfungsordnung des Studienganges.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben oder anderen Studiengängen regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 8. Studienfachberatung. (1) Eine Beratung erfolgt für die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studiengang zusammenhängen, durch die Studienberatung der jeweiligen Hochschule.

(2) In Prüfungsfragen beraten die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Katholisch-Theologischen Fakultät.

§ 9. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 25. Februar 2004

Dr. habil. Wolfgang Bergsdorf
Präsident der Universität Erfurt

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Anhang

Studienpläne für den Studiengang Katholische Kirchenmusik und Gemeindedienste

Siehe Seiten 113–117.

Grundstudium im Studienbereich Katholische Kirchenmusik

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Leistungs-nachweis	Art des Abschlusses
		1	2	3	4			
Orgel-Literaturspiel (**)	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1	Prüfung
Chorleitung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1	Prüfung
Zweifäch	Einzelunterricht	-	0,75	0,75	0,75	2,25	-	Testat
Gesang	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	1	Prüfung
Stimmbildung	Gruppenunterricht, Seminar	1,00	-	1,00	-	2,00	1	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	-	0,75	0,75	-	1,50	1	Testat
Musiktheorie	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	2,00	5,00	1	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1	Prüfung
Musikgeschichte	Vorlesung	2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	-	Prüfung
Hochschulchor	Übung	2 aufeinander folgende Semester nach eigener Wahl (1 Projekt)				4,00	-	Testat

*) Eine Stunde umfasst im Curriculum Kirchenmusik im Grund- und Hauptstudium 60 Minuten.
 **) und Orgelprovisation/Gemeindebegleitung

Grundstudium im Studienbereich Katholische Theologie

<i>Fachgebiet</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Leistungs-nachweis</i>
Propädeutik-Einführung in die Theologie	2,00	1 ¹⁾
Altes Testament	5,00	1 ²⁾
Neues Testament	5,00	
Kirchengeschichte	4,00	1
Philosophie	4,00	
Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie	2,00	1
Christliche Sozialwissenschaft	2,00	
Liturgiewissenschaft	2,00	
Religionspädagogik/Fachdidaktik	5,00	
Praktikum ³⁾		
Wahlpflichtfächer ⁴⁾	5,00	

¹⁾ oder ein LN Biblische Einführung – Altes und Neues Testament

²⁾ oder ein LN für den Lehrbereich Neues Testament

³⁾ Das obligatorische Blockpraktikum (14 Tage) muss sowohl pastorale als auch kirchenmusikalische Anforderungen stellen und somit eine wirklichkeitsnahe Einführung in das Berufsbild bieten.

⁴⁾ Als Wahlpflichtfächer (5 Stunden) können die Fächer Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie gewählt werden sowie Veranstaltungen anderer Fächer, die die Synthese von Theologie und Kirchenmusik fördern und der Interdisziplinarität dienen.

Hauptstudium im Studienbereich Katholische Kirchenmusik

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Leistungs-nachweis	Art des Abschlusses
		5	6	7	8			
Orgel-Literaturspiel ¹⁾	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1	Prüfung
		1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1	Prüfung
Chorleitung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1	Prüfung
		0,75	-	-	-	0,75	-	Prüfung
Zweifach	Einzelunterricht	0,75	-	-	-	0,75	-	Prüfung
		-	0,75	-	-	0,75	-	Testat
Partiturspiel	Einzelunterricht	-	0,75	-	-	0,75	-	Testat
		0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	1	Prüfung
Gesang	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	1	Prüfung
		0,75	0,75	-	-	1,50	-	Testat
Deutscher Liturgie-Gesang	Gruppenunterricht, Übung	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	1	Prüfung
		0,75	0,75	-	-	1,50	-	Testat
Gregorianik	Gruppenunterricht	-	-	2,00	-	2,00	-	Testat
		1,00	1,00	-	-	2,00	-	Prüfung
Musiktheorie	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	-	Prüfung
		1,00	1,00	-	-	2,00	-	Prüfung
Gebörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	-	Prüfung
		1,00	1,00	-	-	2,00	-	Prüfung
Musikwissenschaft	Hauptseminar	-	-	2,00	2,00	4,00	1	Testat
		-	-	2,00	2,00	4,00	1	Testat

Fortsetzung auf Seite 116

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Leistungs-nachweis	Art des Abschlusses
		5	6	7	8			
Fachbereichs-/Hochschul-ensemble ¹⁾	Übung	2,00	2,00	-	-	4,00	-	Testat
		-	-	0,75	-	0,75	-	Testat
Orgelkunde, Orgelpflege	Gruppen-unterricht							
Praktikum ²⁾								
Wahlpflichtbereich	Einzelunterricht	siehe unten				7,50	1	

¹⁾ und Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung
²⁾ Im Hauptstudium ist ein insgesamt 6-wöchiges Praktikum analog der Praktikumsordnung zur Studienordnung für den Studiengang Kirchenmusik zu absolvieren.

Wahlpflichtbereich

- Instrumentaler Wahlpflichtbereich
 - Musikalische Arbeit mit Kindern
 - Rhetorik
 - Stimmbildung
 - Ensemblearbeit
 - Musikwissenschaftliche Seminarveranstaltungen (auch Gregorianik)
- 0,75 (maximal 3 x)
 1,50 (maximal 2 x)
 1,00
 1,00
 4,00
 2,00

Hauptstudium im Studienbereich Katholische Theologie

<i>Fachgebiet</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Leistungs- nachweis</i>
Dogmatik	6	1 ¹⁾
Ökumenische Theologie	1	
Moraltheologie	6	
Christliche Sozialwissenschaft	2	1 ²⁾
Liturgiewissenschaft	2	1 ³⁾
Pastoraltheologie	3	
Kirchenrecht	2	
Religionspädagogik/Fachdidaktik	6	2
Wahlpflichtfächer ⁴⁾	15	3 ⁵⁾
Praktikum ⁶⁾		

¹⁾ oder ein LN über den Lehrbereich Moraltheologie

oder ein LN über den Lehrbereich Kirchenrecht

²⁾ oder ein LN über den Lehrbereich Pastoraltheologie

³⁾ Als Wahlpflichtfächer können die Fächer Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie gewählt werden sowie Veranstaltungen anderer Fächer, die die Synthese von Theologie und Kirchenmusik fördern und der Interdisziplinarität dienen. Es ist noch je ein Seminar mit 2 Semesterwochenstunden (SWS) in biblischer, systematischer und praktischer Theologie zu besuchen.

⁴⁾ Als Wahlpflichtfächer können die Fächer Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie gewählt werden sowie Veranstaltungen anderer Fächer, die die Synthese von Theologie und Kirchenmusik fördern und der Interdisziplinarität dienen. Es ist noch je ein Seminar mit 2 Semesterwochenstunden (SWS) in biblischer, systematischer und praktischer Theologie zu besuchen.

⁵⁾ drei LN über die Lehrgebiete Dogmatik, Christliche Sozialwissenschaft und Kirchenrecht des Wahlpflichtbereiches

⁶⁾ Ein erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches (Schulpädagogik) Blockpraktikum von vier Wochen ist zu leisten.

**Fachprüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement. Der Rat des Fachbereiches II hat am 8. Oktober 2001 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. März 2002 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 24. Juli 2002, Az. H1-437/55-16, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Akademischer Grad, Urkunde, Zeugnis
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1. Geltungsbereich. ¹Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) entsprechend. ²In Ergänzung der APOHfM regelt diese Prüfungsordnung

- die Prüfungsbestimmungen für den Abschluss des postgradualen Studienganges Kulturmanagement mit dem Diplom,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung,
- Art und Umfang der Diplomprüfung.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer die Nachweise für die folgenden Veranstaltungen des Diplomstudiums vorlegt

<i>Fach</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Kulturwissenschaft	Grundlagen Kulturwissenschaft	4	In sechs Veranstaltungen muss je ein Leistungsschein durch Referat/Klausur plus Hausarbeit erworben worden sein. Dabei müssen mindestens zwei Leistungsscheine im Bereich Kulturwissenschaft (davon ein Hauptseminar) erbracht werden. Die übrigen Veranstaltungen werden durch Teilnahme nachgewiesen.
	Kulturpolitik	2	
	Theorie der Moderne	2	
BWL/Management	Einführung Kulturmanagement	2	
	Einführung BWL I und II	4	
	Rechnungswesen	2	
	Kommunikations- oder Medienmanagement	2	
	Kulturmarketing	4	
	Unternehmenskultur und -kommunikation	2	
Recht	Recht I und II	4	Teilnahme- bzw. Projekt-schein
Projektseminare	Veranstaltungs- und Innovationsmanagement	6	
	Künstlerisches Projekt	2	
Wahl-Pflicht-Bereich	2 Seminare des Hauptstudiums entsprechend § 5 der Studienordnung	4	

(2) ¹Zur Diplomprüfung wird ferner nur zugelassen, wer die erforderliche Stundenzahl in den Projektseminaren zum Veranstaltungsmanagement und zum künstlerischen Projekt durch Leistungsscheine nachweisen kann. ²Die Scheine werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den Seminarsitzungen und einer eigenständigen praktischen Mitarbeit am Projektziel durch die Seminarleitung vergeben.

(3) ¹Zur Diplomprüfung wird ferner nur zugelassen, wer die für das postgraduale Studium obligatorischen, jeweils mindestens vierwöchigen Praktika mit Erfolg absolviert und die erforderlichen Praktikumbereiche angefertigt hat. ²Eines der Praktika ist innerhalb der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu absolvieren.

§ 3. Art und Umfang der Diplomprüfung. (1) Die Diplomprüfung im postgradualen Studiengang Kulturmanagement besteht aus drei Prüfungsteilen, einer vierstündigen Klausur, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und einer schriftlichen Diplomarbeit.

(2) ¹In der Klausur wird ein Thema aus dem Bereich A (Kulturwissenschaft) oder B (Betriebswirtschaftslehre/Management) geprüft. ²Das zu prüfende Fach wird mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

(3) In der mündlichen Prüfung werden ein Thema aus dem Bereich A (Kulturwissenschaft) und ein Thema aus dem Bereich B (Betriebswirtschaftslehre/Management) geprüft.

(4) Für die Anfertigung der schriftlichen Diplomarbeit gilt § 19 APOHfM entsprechend.

§ 4. Prüfungsergebnis. (1) Die Diplomprüfung hat bestanden, wer die drei Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungseinzelnoten (Diplomarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung), wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

§ 5. Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde. (1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines "Diplom-Kulturmanager" bzw. einer "Diplom-Kulturmanagerin" verliehen.

(2) ¹Liegen die Ergebnisse sämtlicher Prüfungsleistungen vor, ist über die bestandene Diplomprüfung ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. ³Das Zeugnis ist vom Rektor zu unterschreiben. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. ³Die Diplomurkunde ist vom Rektor zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

§ 6. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 15. Dezember 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Studienordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 24. Juli 2002 genehmigten Fachprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement. Der Rat des Fachbereiches II hat am 8. Oktober 2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. März 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 26. März 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte
- § 6 Praktika
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Ziele des Studienganges

Anlage 2 Praktikumsordnung

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und der Fachprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Kulturmanagement den Verlauf dieses Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Das Studium endet nach 4 Semestern (40 SWS), auch wenn es bis dahin nicht abgeschlossen ist, es sei denn, der Studierende hat dies nicht selbst zu vertreten.

(2) Das Studium kann im Wintersemester wie im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3. Studienvoraussetzungen. (1) ¹Grundsätzliche Voraussetzung für ein Studium im postgradualen Studiengang Kulturmanagement ist ein mit Diplom, Staatsprüfung, Master oder Magistergrad abgeschlossenes geistes- bzw. kunst- und kulturwissenschaftliches, sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliches oder künstlerisches Studium an einer Universität bzw. einer gleichgestellten Hochschule. Bachelor- und Fachhochschulabschlüsse bilden in der Regel keine ausreichende Voraussetzung. ²Über Ausnahmen auf Antrag hin entscheidet der Leiter des Studienganges auf der Grundlage eines positiven Votums des zuständigen Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Abschlussnote 2,0.

(2) ¹Dieses Studium kann im Sonderfall durch Studierende der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bereits mit dem Hauptstudium des Studienfaches, für das sie schon eingeschrieben sind, begonnen werden. ²Das Diplom wird in diesem Fall erst und nur dann ausgehändigt, wenn das Studium im ersten Studienfach mit dem Hochschulabschluss erfolgreich beendet wurde.

(3) ¹Die weitere Zulassung wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren ermittelt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von mindestens zwei Prüfungsberechtigten nach folgenden Kriterien durchgeführt

- Note des Hochschulabschlusses 0–3 Punkte
- ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (für deutsche Muttersprachler) bzw. ausreichende Kenntnisse im Deutschen sowie einer zusätzlichen Fremdsprache (für ausländische Muttersprachler) 0–3 Punkte
- praktische Berufserfahrung im Bereich Kulturmanagement bzw. Erfahrung in der Ausübung künstlerischer Tätigkeit (Nachweis durch Praktika, Zeugnisse etc.) 0–3 Punkte
- Auslandserfahrung 0–3 Punkte
- kommunikative Kompetenz 0–3 Punkte

³Das Prädikat des Hochschulabschlusses ist wie folgt in das Punktsystem umzurechnen

- “sehr gut” = 3 Punkte,
- “gut” = 2 Punkte,
- “befriedigend” = 1 Punkt,
- “ausreichend” = 0 Punkte.

⁴Beruhet der Hochschulabschluss auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktezahl fest. Die kommunikative Kompetenz (Sprach- und Ausdrucksfähigkeit sowie aktive und spontane sprachliche Verfügung) wird im Verlauf eines Beratungs- und Auswahlgesprächs ermittelt. Alle übrigen Qualifikationen werden auf der Grundlage der mit den Bewerbungsunterlagen eingereichten Schriftstücken nach dem o.g. Punkteschlüssel ermittelt. ⁵Beim Eignungsfeststellungsverfahren sind maximal 15 Punkte erreichbar. ⁶Das Eignungsfeststellungsverfahren war erfolgreich, wenn mindestens 10 der 15 Punkte erreicht wurden, wobei in jedem der fünf Kriterien mindestens 1 Punkt erzielt worden sein muss.

§ 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

(2) Das Studium im postgradualen Studiengang Kulturmanagement bereitet ergänzend, aufbauend und weiterführend zu einem bereits absolvierten Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss durch die Vermittlung zusätzlicher wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikationen auf den Beruf Kulturmanager vor.

(3) Spezifische Ausbildungsziele werden in der Anlage 1 ausgeführt.

§ 5. Verteilung der Studieninhalte. ¹Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt

A. Kulturwissenschaft

- 2 Seminare/Vorlesungen zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft (4 SWS)
- 1 Hauptseminar zur Kulturpolitik (2 SWS)
- 1 Hauptseminar zur Theorie der Moderne (2 SWS)

B. Betriebswirtschaftslehre/Management

- 1 Einführungsseminar zu den allgemeinen Grundlagen des Kulturmanagements (2 SWS)
- 1 Seminar Kommunikations- oder Medienmanagement (2 SWS)
- 2 Seminare Einführung BWL (4 SWS)
- 1 Seminar Haushalts- und Rechnungswesen (2 SWS)
- 1 Hauptseminar zur Unternehmenskultur und -kommunikation (2 SWS)
- 2 Seminare zum Kulturmarketing (4 SWS)

C. Rechtswesen/Projektseminare/Wahlpflicht

- 2 Seminare Recht (4 SWS)
- 2 Projektseminare zum Veranstaltungs- und Innovationsmanagement (6 SWS Projektmitarbeit)
- 1 Künstlerisches Projektseminar (2 SWS)
- 2 Seminare aus dem Wahlpflichtbereich (4 SWS)

³Mit den Wahl-Pflicht-Fächern ist eine individuelle Ergänzung des Studiums intendiert. ³Dabei kann eine Auswahl aus den Studienangeboten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, der Bauhaus-Universität Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena jeweils aus Veranstaltungen des Hauptstudiums getroffen werden. ⁴Fakultative Angebote ergänzen die angegebenen Seminare. ³Jedes Seminar wird nur jeweils einmal angerechnet. ⁶Es muss jedes Seminar einmal belegt worden sein. ⁷Im Wahl-Pflicht-Bereich können Seminare des Hauptstudiums aus der Musikwissenschaft, der Ästhetik, der Kunstgeschichte und -theorie, der Architekturgeschichte, der Kommunikation, den Geistes- und Sozialwissenschaften, der Literaturwissenschaft und der Medienwissenschaft belegt werden.

§ 6. Praktika. (1) ¹Während des Studiums sind zwei qualifizierte, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren. ²Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete betreffen. ³Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu absolvieren. ⁴Über jedes der Praktika ist ein Bericht anzu-

fertigen, der Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung ist.

(2) Praktika bedürfen der Zustimmung des im Studiengang Kulturmanagement tätigen Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(3) Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 7. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 15. Dezember 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anlage 1

Ziele des Studienganges

Der Schwerpunkt des postgradualen Studienganges Kulturmanagement liegt auf der Verbindung von Theorie und Praxis, der Verbindung von kultur-, betriebs- und rechtswissenschaftlichen Grundlagen im Kulturmanagement mit dem Ziel, künstlerische Kompetenz sowie Führungs- und Managementqualitäten zu integrieren.

- Das Studium Kulturmanagement in Weimar sensibilisiert für die Möglichkeiten und die Verantwortung von Kultur und Kunst.
- Das Studium Kulturmanagement in Weimar fördert Teamfähigkeit in gemeinsamen universitätsinternen und -externen Projekten. Gerade Weimar bietet auf der lokalen und regionalen Ebene ein vielfältiges Betätigungsfeld für Kultur.
- Das Studium Kulturmanagement in Weimar ist interdisziplinär konzipiert. Dies schlägt sich vor allem in den engen Kooperationen mit den anderen Hochschulen in Thüringen nieder.
- Der Studiengang Kulturmanagement in Weimar ist entscheidend durch den Ausbau seiner internationalen Kontakte geprägt. Verschiedene Universitätspartnerschaften sowie Kontakte mit ausländischen Kulturinstitutionen bieten interessierten Studierenden vielfältige Möglichkeiten für Studien- oder Praktikumaufenthalte im Ausland. Darüber hinaus werden über die Studieninhalte spezifische interkulturelle Kompetenzen vermittelt, die auf das für Kulturmanager wesentliche Tätigkeitsfeld der Kulturarbeit mit bzw. in anderen Kulturen vorbereiten.

Anlage 2

Praktikumsordnung

§ 1. Allgemeines. ¹Im Verlauf des Studiums sind zwei fachnahe, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren. ²Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete berühren. ³Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu absolvieren. ⁴Das andere Praktikum ist keine Veranstaltung der Hochschule. ⁵Die Studierenden haben sich selbst an einer in Frage kommenden Institution für ein Praktikum zu bewerben.

§ 2. Institutionen und Praktikumegeber. Institutionen, an denen ein Praktikum absolviert werden kann, müssen im kulturellen bzw. kultur-nahen Bereich arbeiten, wie z.B. Theater, Konzerthäuser, Künstler-agenturen, Kulturämter, Musikhochschulen und Musikschulen, Museen, Galerien, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungs- und Zeitschriften-redaktionen, Verlage, aber auch Sponsoringagenturen, Unternehmen aus dem Medienbereich usw.

§ 3. Genehmigung von Praktika. ¹Praktika bedürfen der Zustimmung des das postgraduale Studium Kulturmanagement leitenden Hochschul-lehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters. ²Dies setzt einen formlosen Antrag voraus, der Auskunft zur Institution, zum gedachten Zeitraum und zu voraussichtlichen Arbeitsschwerpunkten gibt.

§ 4. Praktikumbericht. ¹Nach Absolvierung der Praktika reichen die Studierenden für jedes der Praktika einen schriftlichen Bericht ein, der nach Angaben über den Ort, die Tätigkeitsbereiche und einer Auflistung der geleisteten Arbeiten eine reflektierende Einschätzung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthält. ²Die Praktikumberichte sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung.

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom) der
Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/00, S. 44). Der Rat des Fachbereiches I hat am 5. April 2004 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/11-1-, die Änderung genehmigt.

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort "Blockflöte" gestrichen.
2. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
2. Kammermusik *)	praktisch	15–20 min

*) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensemble ab zwei Mitgliedern; die Besetzungen Soloinstrument und Klavier bzw. Soloinstrument, Basso continuo und drittes Basso-continuo-Instrument sind jedoch nicht zulässig. Die Mehrfachbesetzung einer Stimme ist ausgeschlossen. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.

- ab) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.
- ac) Nummer 4 wird wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
4. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

- b) In Absatz 2 wird folgendes geändert
- ba) Nummer 7 wird Nummer 8.
- bb) Die Anmerkung “o) außer Blockflöte” wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert
- a) In Anmerkung zu 1. wird der zweite Anstrich gestrichen.
- b) Nach Anmerkung zu 1. wird folgende Anmerkung zu 2. eingefügt
- “zu 2. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit”
- c) Die bisherigen Anmerkungen zu 2. bis zu 7. werden zu 3. bis zu 8.
- d) Die Anmerkungen zu 4. und zu 5. werden wie folgt geändert
- “zu 4. *schriftlich*
- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse
- mündlich-praktisch*
- Spielen von erweiterten Kadenzen, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik
- zu 5. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse”

4. In § 6 Satz 1 wird der zweite Anstrich gestrichen.
5. In § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen
- a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie	schriftlich/ schriftlich	120 min / Hausarbeit	2 2	6. 7.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.

- b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
8. Kammermusik *)	praktisch	3 x 20 min **)	2	5.–8. ***)

**) Außer Blockflöte.

**) Die Spieldauer sollte mindestens 20 Minuten (für Holzbläser mindestens 15 Minuten), maximal 25 Minuten betragen.

***) Drei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung bleibt unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung erhalten.

- c) Die Anmerkung in Absatz 2 “*) außer Blockflöte” wird ersetzt durch die Anmerkung “*) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensemble ab zwei Mitgliedern; die Besetzungen Soloinstrument und Klavier bzw. Soloinstrument, Basso continuo und drittes Basso-continuo-Instrument sind jedoch nicht zulässig. Die Mehrfachbesetzung einer Stimme ist ausgeschlossen. Die Abschlussnote für das Fach Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei keine unter 4,0 bewertet worden sein darf. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.”
- d) Die Anmerkung in Absatz 2 “°) Blockflöte: 60 min / 10 min” wird gestrichen.

6. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen

a) Die Anmerkungen zu 1. und zu 2. werden wie folgt gefasst

“zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben in der Klausur, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

mündlich-praktisch

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen”

b) In Anmerkung zu 3. wird der zweite Anstrich gestrichen.

c) In Anmerkung zu 5. werden die Worte “für Blockflöte mindestens eines aus dem Bereich des 16.–18. Jahrhunderts” gestrichen.

d) Anmerkung zu 8. wird wie folgt gefasst

“zu 8. - Die Werke der Teilprüfungen sollen aus verschiedenen Epochen stammen, wobei die zeitgenössische Musik (Entstehung nach 1960, für Holzbläser Musik des 20. Jahrhunderts) in einer der Teilprüfungen vertreten sein muss. Der Vortrag von Bearbeitungen ist auf Antrag möglich.

- Von Blechbläsern werden Werke des Schwierigkeitsgrades wie etwa bei Ewald, Koetsier, Bozza, Arnold o. ä. erwartet.

- In einer Teilprüfung können mehrere Werke gespielt werden. Stammen die Werke aus verschiedenen Epochen, wird nur eine Epoche anerkannt.

- Pro Teilprüfung kann nur in einer Besetzung gespielt werden.

- Nur eine Teilprüfung kann in Besetzung von Instrumenten gleicher Familie abgelegt werden, aber nur dann, wenn diese Besetzung nicht schon in der Diplom-Vorprüfung vorgespielt hat.

- Blechbläser müssen die letzte Teilprüfung in klassischer Quintett Besetzung (2 Trompeten, Horn, Posaune, Tuba) ablegen.
- Für Holzbläser ist die Duobesetzung nur einmal zulässig, und nur dann, wenn sie nicht schon in der Diplom-Vorprüfung vorgestellt wurde; speziell für Fagott gilt, dass nur eine Teilprüfung mit Basso continuo-Spiel abgelegt werden darf und nur dann, wenn dies nicht schon in der Diplom-Vorprüfung erfolgte.“

7. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen

- a) In Absatz 1 wird die Anmerkung “^o) Blockflöte 2 mal 30 min Lehrprobe und 15 min mündliche Prüfung” gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
6. Kammermusik *)	praktisch	2 x 20 min	1	5.–8. **)

- *) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensemble ab zwei Mitgliedern; die Besetzungen Soloinstrument und Klavier bzw. Soloinstrument, Basso continuo und drittes Basso-continuo-Instrument sind jedoch nicht zulässig. Die Mehrfachbesetzung einer Stimme ist ausgeschlossen. Die Abschlussnote für das Fach Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei keine unter 4,0 bewertet worden sein darf. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.
- **) Zwei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung bleibt unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung erhalten.

- d) In Absatz 3 wird die Anmerkung “^o) abweichend Blockflöte 2 x 30 min Lehrprobe und 15 min mündliche Prüfung” gestrichen.

8. In § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen

- a) In Anmerkung zu 4. werden die Worte “(Blockflöte: zwei Unterrichtseinheiten, Anfänger und Fortgeschrittener” gestrichen.
- b) Anmerkung zu 6. ändert sich wie folgt
 “zu 6. - siehe § 8 Anmerkung zu 8”

9. Übergangsregelungen

- a) Diese Änderungssatzung gilt hinsichtlich Musiktheorie Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 1. Semester befinden, und hinsichtlich Musiktheorie und Gehörbildung Hauptstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester und darunter befinden.
- b) Sie gilt hinsichtlich Kammermusik im Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 3. Semester und darunter befinden.
- c) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester befinden, gelten die neuen Regelungen ab Änderungsbeleg 5 (Diplomprüfung).
- d) Die bis zu dem Zeitpunkt nach 10. gültige Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/00, S. 48, gilt weiterhin für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darüber sind. Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach dieser Änderungssatzung zu beantragen.
- e) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen weitere Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

10. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 27. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom) der
Studienrichtung Saiteninstrumente
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/00, S. 48), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 2/03, S. 93 veröffentlichte Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Rat des Fachbereiches I hat am 5. April 2004 die Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/13-1-, die Änderung genehmigt.

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
2. Kammermusik °)	praktisch	15–20 min
4. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

2. Die Anmerkung “°) nur Gitarre” wird ersetzt durch die Anmerkung “°) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensemble ab zwei Mitgliedern; die Besetzungen Soloinstrument und Klavier bzw. Soloinstrument, Basso continuo und drittes Basso-continuo-Instrument sind jedoch nicht zulässig. Die Mehrfachbesetzung einer Stimme ist ausgeschlossen. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.”
3. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen
- a) Die Anmerkung zu 2. wird wie folgt geändert
- “zu 2. - Vorspiel eines gewichtigen Werkes / einer Werkgruppe der Musikkultur, die Werk-Epoche ist freigestellt.”
- b) Die Anmerkungen zu 4. und zu 5. werden wie folgt gefasst
- “zu 4. *schriftlich*
- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse
- mündlich-praktisch*
- Spielen von erweiterten Kadenz, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik
- zu 5. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse”
4. In § 6 Satz 1 wird der zweite Anstrich gestrichen.
5. In § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen
- a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie	schriftlich/ schriftlich	120 min / Hausarbeit	2 2	6. 7.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.

b) Absatz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
9. Kammermusik *)	praktisch	3 x 20 min	2	5.–8. **)

- *) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensemble ab zwei Mitgliedern; die Besetzungen Soloinstrument und Klavier bzw. Soloinstrument, Basso continuo und drittes Basso-continuo-Instrument sind jedoch nicht zulässig. Die Mehrfachbesetzung einer Stimme ist ausgeschlossen. Die Abschlussnote für das Fach Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei keine unter 4,0 bewertet worden sein darf. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.
- **) Drei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung bleibt unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung erhalten.

6. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen

a) Die Anmerkungen zu 1. und zu 2. werden wie folgt gefasst

“zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben in der Klausur; schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

mündlich-praktisch

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen”

b) Die Anmerkung zu 9. wird wie folgt gefasst

“zu 9. - Die Werke der Teilprüfungen sollen aus verschiedenen Epochen stammen, wobei die zeitgenössische Musik (Entstehung nach 1960) in einer der Teilprüfungen vertreten sein muss. Der Vortrag von Bearbeitungen ist auf Antrag möglich.

- Die Duobesetzung ist nur einmal zulässig, und nur dann, wenn sie nicht schon in der Diplom-Vorprüfung vorgestellt wurde.”

7. § 11 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungsemester</i>
5. Kammermusik *)	praktisch	2 x 20 min	1	5.–8. **)

- *) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensemble ab zwei Mitgliedern; die Besetzungen Soloinstrument und Klavier bzw. Soloinstrument, Basso continuo und drittes Basso-continuo-Instrument sind jedoch nicht zulässig. Die Mehrfachbesetzung einer Stimme ist ausgeschlossen. Die Abschlussnote für das Fach Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei keine unter 4,0 bewertet worden sein darf. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.
- **) Zwei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung bleibt unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung erhalten.

8. Übergangsregelungen

- a) Diese Änderungssatzung gilt hinsichtlich Musiktheorie Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 1. Semester befinden, und hinsichtlich Musiktheorie und Gehörbildung Hauptstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester und darunter befinden.
- b) Sie gilt hinsichtlich Kammermusik im Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 3. Semester und darunter befinden.
- c) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester befinden, gelten die neuen Regelungen ab Änderungsbeleg 5 (Diplomprüfung).
- d) Die bis zu dem Zeitpunkt nach 9. gültige Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/00, S. 48, gilt weiterhin für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darüber sind. Sie haben die Möglichkeit, beim

zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach dieser Änderungssatzung zu beantragen.

- e) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen weitere Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.
9. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 27. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Zweite Änderung der Studienordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiten-
instrumente, Fachrichtung Gitarre,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 1/2000, S. 52 ff.), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 112 veröffentlichte Erste Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Rat des Fachbereiches I hat am 5. April 2004 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Änderung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 5. Mai 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. § 6 Abs. 1 wird für die aufgeführten Fachgebiete wie folgt geändert

Grundstudium

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		1	2	3	4		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	-	-	1,50	1,50	3,00	Prüfung
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer				1,50	Testat

Hauptstudium Künstlerisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
		2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung
Musiktheorie	Gruppenunterricht						

Hauptstudium Pädagogisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	8	4,50	Prüfung
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/ Übung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
Gesang/Stimmbildung	Erweiterter Einzelunterricht	0,50	-	-	-	0,50	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	0,75	-	-	-	0,75	Testat
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung

2. Übergangsregelungen

- a) Diese Änderungssatzung gilt hinsichtlich Musiktheorie Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 1. Semester befinden, und hinsichtlich Musiktheorie Hauptstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darunter befinden.
- b) Sie gilt hinsichtlich Kammermusik im Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 3. Semester und darunter befinden.
- c) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darunter befinden, gelten alle neuen Regelungen ab Hauptstudium.
- d) Die bis zu dem Zeitpunkt nach 3. gültige Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/00, S. 48, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/02, S. 112, veröffentlichte Satzung zur Ersten Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, gilt weiterhin für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 6. Semester und darüber sind. Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach dieser Änderungssatzung zu beantragen.
- e) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen weitere Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 27. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Dritte Änderung der Studienordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom)
der Studienrichtungen Saiteninstrumente und Blas- und
Schlaginstrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Dritte Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente und Blas- und Schlaginstrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 1/2000, S. 55 ff.), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2003, S. 256 veröffentlichte Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente und Blas- und Schlaginstrumente, Fachrichtungen Orchesterinstrumente an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Rat des Fachbereiches I hat am 5. April 2004 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 5. Mai 2004 die Ordnung genehmigt.

1. § 6 Abs. 1 wird für die aufgeführten Fachgebiete wie folgt geändert

Grundstudium

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		1	2	3	4		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	-	-	1,50	1,50	3,00	Prüfung
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer				1,50	Testat

Hauptstudium Künstlerisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
		2,00	1,00	1,00	-	4,00	
Musiktheorie	Gruppenunterricht						Prüfung

Hauptstudium Pädagogisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	-	4,50	Prüfung
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/ Übung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
Gesang/Stimmbildung	Erweiterter Einzelunterricht	0,50	-	-	-	0,50	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	0,75	-	-	-	0,75	Testat
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung

2. Übergangsregelungen

- a) Diese Änderungssatzung gilt hinsichtlich Musiktheorie Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 1. Semester befinden, und hinsichtlich Musiktheorie Hauptstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darunter befinden.
- b) Sie gilt hinsichtlich Kammermusik im Grundstudium erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 3. Semester und darunter befinden.
- c) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darunter befinden, gelten alle neuen Regelungen ab Hauptstudium.
- d) Die bis zu dem Zeitpunkt nach 3. gültige Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/00, S. 48, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck 1/02, S. 112, veröffentlichte Satzung zur Ersten Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Saiteninstrumente, Fachrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, gilt weiterhin für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 6. Semester und darüber sind. Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach dieser Änderungssatzung zu beantragen.
- e) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen weitere Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 27. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Zweite Änderung der Studienordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom)
der Studienrichtung Blas- und Schlaginstrumente,
Fachrichtung Blockflöte,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Alte Musik, Fachrichtung Blockflöte (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 7/2001, S. 305 ff. und Sonderdruck 1/2002, S. 109). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 4. Februar 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. In der Überschrift werden die Worte "Blas- und Schlaginstrumente" durch die Worte "Alte Musik" ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird für die aufgeführten Fachgebiete wie folgt geändert

Grundstudium

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		1	2	3	4		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer				1,50	Testat

Hauptstudium Künstlerisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	Prüfung

Hauptstudium Pädagogisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	Prüfung
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/Übung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
Gesang/Stimmbildung	Erweiterter Einzelunterricht	0,50	-	-	-	0,50	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	0,75	-	-	-	0,75	Testat

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom)
der Studienrichtung Tasteninstrumente,
Fachrichtungen Klavier und Akkordeon,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtungen Klavier und Akkordeon (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 37 ff.). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/5-1-, die Änderung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
2. Kammermusik *)	praktisch	20 min
4. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

*) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensembles ab zwei Mitgliedern; die Besetzung Soloinstrument und Klavierbegleitung ist jedoch nicht zulässig. Mehrfachbesetzungen sind ausgeschlossen. Nur für eine Teilprüfung sind Duobesetzungen zulässig. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4. Die bisherigen Nummern 4, 5, 6 werden die Nummern 5, 6, 7.

b) Absatz 2

Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8.

2. § 5 Anmerkungen zu 2., zu 4. und zu 5. erhalten folgende Fassung

- a) “zu 2. - Vortrag eines gewichtigen Werkes / einer Werkgruppe der Kammermusikliteratur; der Vortrag von Bearbeitungen ist auf Antrag möglich.”

Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.

“zu 4. *schriftlich*

- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse

mündlich-praktisch

- Spielen von erweiterten Kadenz, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik

- zu 5. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse”

b) Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 werden die Nummern 6, 7, 8.

3. In § 6 wird der zweite Anstrich gestrichen.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 werden wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie	schriftlich/schriftlich	120 min / Hausarbeit	2	6.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.
4. Unterrichtspraxis	Wahl zwischen 1. und 2. Lehrprobe des Pädagogischen Diploms			

5. § 7 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
7. Kammermusik *)	praktisch	3 x 20 min	2	5.–8. **)

- *) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensembles ab zwei Mitgliedern; die Besetzung Soloinstrument und Klavierbegleitung ist jedoch nicht zulässig. Mehrfachbesetzungen sind ausgeschlossen. Nur für eine Teilprüfung sind Duobesetzungen zulässig. Die Abschlussnote für das Fach Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei keine unter 4,0 bewertet werden sein darf. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.
- **) Drei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung bleibt unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung erhalten.

6. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen

a) Die Anmerkungen zu 1. und zu 2. werden wie folgt gefasst

“zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben in der Klausur; schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

mündlich-praktisch

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen”

b) Die Anmerkung zu 7. wird wie folgt gefasst

“zu 9. - Die Werke der Teilprüfungen sollen aus verschiedenen Epochen stammen, wobei die zeitgenössische Musik (Entstehung nach 1960) in einer der drei Teilprüfungen vertreten sein muss. Der Vortrag von Bearbeitungen ist auf Antrag möglich.”

7. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
2. Unterrichtspraxis 1. Lehrprobe °)	praktisch/mündlich	30/10 min *)		8.
3. Unterrichtspraxis 2. Lehrprobe °)	praktisch/mündlich	45/10 min *)		8.

- °) U I = Unterrichtspraxis 1. Lehrprobe mit einem Anfänger (Kind oder Erwachsener); U II = Unterrichtspraxis 2. Lehrprobe mit einem Fortgeschrittenen oder mit einem Klavierstudierenden oder einer Gruppenstunde. Diese Differenzierung gilt nicht für Studierende der Fachrichtung Akkordeon, demzufolge entfällt für diese der Prüfungsteil Unterrichtspraxis 1. Lehrprobe.
- *) Die Fächer Unterrichtspraxis 1. und 2. Lehrprobe werden mit einfacher Gewichtung zu einer Gesamtnote Unterrichtspraxis zusammengefasst. Diese Note erhält für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote eine zweifache Gewichtung.

8. § 11 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
6. Kammermusik *)	praktisch	2 x 20 min	1	5.–8. **)

- *) Als Kammermusikbesetzung gelten Ensembles ab zwei Mitgliedern; die Besetzung Soloinstrument und Klavierbegleitung ist jedoch nicht zulässig. Mehrfachbesetzungen sind ausgeschlossen. Nur für eine Teilprüfung sind Duobesetzungen zulässig. Die Abschlussnote für das Fach Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei keine unter 4,0 bewertet werden sein darf. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.
- **) Zwei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung bleibt unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung erhalten.

9. § 12 Anmerkung zu 6. wird wie folgt geändert

“zu 6. - Die Werke der Teilprüfungen sollen aus verschiedenen Epochen stammen, wobei die zeitgenössische Musik (Entstehung nach 1960) in einer der drei Teilprüfungen vertreten sein muss. Der Vortrag von Bearbeitungen ist auf Antrag möglich.”

10. Übergangsregelungen

Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

11. Übergangsregelungen für das Fach Kammermusik

Für das Fach Kammermusik gelten im Einzelnen folgende Regelungen

- a) Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 3. Semester und darunter befinden.
 - b) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester befinden, gelten die neuen Regelungen ab Änderungsbefehl 5 (Diplomprüfung).
 - c) Die bis zum Zeitpunkt nach 12. gültige Fassung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtungen Klavier und Akkordeon, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gilt weiterhin für alle Studierenden, die zu Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 5. Semester und darüber sind. Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach dieser Änderungssatzung zu beantragen.
12. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Zweite Änderung der Studienordnung
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung
(Pädagogisches Diplom)
der Studienrichtung Tasteninstrumente,
Fachrichtungen Klavier und Akkordeon,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtungen Klavier und Akkordeon (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 1/2000, S. 41 ff. und Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 114). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 4. Februar 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. § 6 Abs. 1 wird für die folgenden Fachgebiete geändert

Grundstudium

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		1	2	3	4		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	-	-	1,50	1,50	3,00	Prüfung
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppen- unterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer				1,50	Testat

Hauptstudium Künstlerisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung *)
		0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	
Liedgestaltung	Erweiterter Einzelunterricht						Prüfung
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung
Klavierpädagogisches Seminar	Seminar	2 Semester (je 0,75 SWS) nach eigener Wahl				1,50	2 Testate

*) Die Prüfungsleistung wird auf der Basis von Teilprüfungen ermittelt.

Hauptstudium Pädagogisches Diplom

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8		
Kammermusik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	8	4,50	Prüfung *)
		0,75	0,75	0,75	0,75		
Liedgestaltung	Erweiterter Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Prüfung
Klavierpädagogisches Seminar	Seminar	3 Semester (je 0,75 SWS) nach eigener Wahl				2,25	3 Testate
Elementare Musikpädagogik	Vorlesung/Übung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
		0,50	-	-	-	0,50	Testat
Gesang/Stümbbildung	Erweiterter Einzelunterricht	0,50	-	-	-	0,50	Testat
		0,75	-	-	-	0,75	Testat
Sprecherziehung	Einzelunterricht	0,75	-	-	-	0,75	Testat
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung

*) Die Prüfungsleistung wird auf der Basis von Teilprüfungen ermittelt.

2. Übergangsregelungen

- a) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.
 - b) Die Testate für das Fach Klavierpädagogisches Seminar sind durch diejenigen Studierenden nachzuweisen, die im Sommersemester 2005 im 5. Semester studieren oder sich zu diesem Zeitpunkt darunter befinden.
3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasten-
instrumente, Fachrichtung Cembalo,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Tasten-instrumente, Fachrichtung Cembalo (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 11/1998, S. 662 ff.). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/55-19-, die Änderung genehmigt.

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
3. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

2. § 5 Anmerkungen zu 3. und zu 4. werden wie folgt gefasst

“zu 3. *schriftlich*

- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse

mündlich-praktisch

- Spielen von erweiterten Kadenzten, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik

zu 4. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse”

3. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie	schriftlich/schriftlich	120 min / Hausarbeit	2 2	6. 7.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.

4. § 8 Anmerkungen zu 1. und zu 2. werden wie folgt gefasst

“zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

mündlich-praktisch

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen”

5. Übergangsregelungen

Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

6. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung
(Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasten-
instrumente, Fachrichtung Cembalo,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 11/1998, S. 664 ff. und Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 110). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 4. Februar 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. § 6 Abs. 1 wird für die folgenden Fachgebiete geändert

Grundstudium

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abchlusses</i>
		1	2	3	4		
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppen- unterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer, Semester nach eigener Wahl				1,50	Testat

Hauptstudium Künstlerisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	8	4,00	Prüfung
					-		

2. Übergangsregelungen

Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung
der Studienrichtung Komposition
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Komposition (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 11/2001, S. 443 ff.). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. September 2004, Az. 41-437/553/1/24-1-, die Änderung genehmigt.

1. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
2. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

2. § 4 Nr. 6 wird wie folgt hinzugefügt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
6. Nebenfach Klavier *)	praktisch	15–20 min

*) Nur für Studierende mit dem Schwerpunkt Elektroakustische Komposition.

3. In § 5 erhalten die Anmerkungen zu 2. und zu 3. folgende Fassung

“zu 2. *schriftlich*

- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse,

mündlich-praktisch

- Spielen von erweiterten Kadenzen, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik

zu 3. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse”

4. In § 5 wird nach zu der Anmerkung zu 5. die Anmerkung zu 6. wie folgt anfügt

“zu 6. - Prüfungsanforderungen im Nebenfach Klavier für Studierende mit dem Schwerpunkt Elektroakustische Komposition: Werke aus 4 Epochen.”

5. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie *)	schriftlich/	120 min /	2	6.
	schriftlich/	Hausarbeit /	2	7.
	mündlich-praktisch	15 min	2	6.
2. Gehörbildung *)	schriftlich/	120/20 min	2	6.
	mündlich-praktisch			

- *) Die Note im Fach Musiktheorie wird aus den gleich gewichteten Noten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung errechnet. Die Note im Fach Gehörbildung wird ebenso aus den gleich gewichteten Noten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung errechnet.

6. § 7 Abs. 1 Nr 5 wird hinzugefügt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
5. Nebenfach Klavier **)	praktisch	15–20 min	1	8.

**) Nur für Studierende mit dem Schwerpunkt Elektroakustische Komposition.

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

8. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen

a) Die Anmerkungen zu 1., zu 2. und zu 5. werden wie folgt neu gefasst

“zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. - *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

mündlich-praktisch

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen

zu 5. - Prüfungsanforderungen im Nebenfach Klavier für Studierende mit dem Schwerpunkt Elektroakustische Komposition: Werke aus 4 Epochen (einschließlich eines zyklischen Werkes)”

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

9. Übergangsregelungen

Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

10. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung
der Studienrichtung Komposition
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Komposition (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 11/2001, S. 445 ff.). Der Rat des Fachbereiches II hat am 10. November 2003 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Dezember 2003 der Änderung zugestimmt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 4. Februar 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert

Grundstudium
Schwerpunkt: Instrumentale Komposition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Komposition	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
	Gruppenunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Testat
Musiktheorie	Vorlesung/Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Instrumentation	Gruppenunterricht	-	-	1,00	1,00	2,00	Testat
	Gruppenunterricht	-	-	1,50	1,50	3,00	Testat
Grundlagen elektroakustische Komposition Klavier oder anderes Schwerpunktfach *) Nebenfach Klavier **)	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	2,00	Testat
Partiturspiel	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Testat
	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 179

Schwerpunkt: Instrumentale Komposition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Formenlehre	Vorlesung	1,50	-	-	4	1,50	Testat
		-	1,50	-	-	1,50	Testat
Instrumentenkunde/ Akustik	Vorlesung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
		Wahlpflichtfächer				1,50	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer				1,50	Testat
		2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	Testat
Chor/Orchester		2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	Testat

*) Wählbar sind alle Orchesterinstrumente, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Orgel, Blockflöte, Saxophon und Gesang.

**) Nur wenn Klavier nicht Schwerpunktfach.

Hauptstudium
Schwerpunkt: Instrumentale Komposition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden					Summe SWS	Art des Abchlusses
		5	6	7	8	9		
Komposition	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	9,00	Prüfung
Colloquium	Gruppenunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	-	6,00	Testat
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	-	4,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	-	2,00	Prüfung
Multimedia	Gruppenunterricht	-	-	-	1,50	-	1,50	Testat
Dirigieren	Erweiterter Einzelunterricht	1,00	1,00	-	-	-	2,00	Testat
Klavier oder Schwerpunkt- fach	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung
	Nebenfach Klavier *)	0,50	0,50	0,50	0,50	-	2,00	Testat
Musikästhetik/ Musiksoziologie **)	Vorlesung/ Seminar	1,50	-	-	-	-	1,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 181

Hauptstudium
Schwerpunkt: Instrumentale Komposition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden						Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10		
Grundlagen der Stimmbildung	Gruppenunterricht	-	0,75	-	-	-	-	0,75	Testat
		-	-	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Musikethnologie	Vorlesung	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufskunde	Seminar	-	-	-	0,50	-	-	0,50	Testat
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	-	-	6,00	Prüfung
		Wahlpflichtfächer						3,00	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar Gruppen- unterricht								

*) Nur wenn Klavier nicht Schwerpunktfach.

**) Alternativ.

Grundstudium
Schwerpunkt: Elektroakustische Komposition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abchlusses
		1	2	3	4		
Komposition	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Colloquium	Gruppenunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Testat
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Instrumentation	Gruppenunterricht	-	-	1,00	1,00	2,00	Testat
Grundlagen elektroakustische Komposition	Gruppenunterricht	1,50	1,50	-	-	3,00	Testat
Spezialkurs elektroakustische Musik	Gruppenunterricht	-	-	1,50	1,50	3,00	Testat
Studio- und Aufnahme- technik	Erweiterter Einzelunterricht	-	1,50	-	-	1,50	Testat
Nebenfach Klavier	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	2,00	Prüfung
Musikgeschichte	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 183

Grundstudium

Schwerpunkt: Elektroakustische Komposition

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		1	2	3	4		
Formenlehre	Vorlesung	1,50	-	-	4	1,50	Testat
		-	1,50	-	-	1,50	Testat
Instrumentenkunde/ Akustik	Vorlesung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
		Wahlpflichtfächer					1,50
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	Testat
		Chor/Orchester					8,00

Hauptstudium
Schwerpunkt: Elektroakustische Komposition

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>										<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
		5	6	7	8	9	10						
Komposition	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	9,00	Prüfung	
Colloquium	Gruppenunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	-	-	-	-	-	6,00	Testat	
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	4,00	Prüfung	
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	2,00	Prüfung	
Analyse elektroakustische Musik	Erweiterter Einzelunterricht	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	1,00	Testat	
Multimedia	Gruppenunterricht	-	-	-	1,50	-	-	-	-	-	1,50	Testat	
Spezialkurs elektroakustische Musik	Erweiterter Einzelunterricht	1,50	1,50	-	-	-	-	-	-	-	3,00	Testat	
Nebenfach Klavier	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	-	-	-	-	-	2,00	Prüfung	
Berufskunde	Seminar	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	0,50	Testat	

Fortsetzung auf Seite 185

Hauptstudium
Schwerpunkt: Elektroakustische Komposition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden					Summe Arr des SWS	Abschlusses	
		5	6	7	8	9			10
Musikästhetik/ Musiksoziologie *)	Vorlesung/ Seminar	1,50	-	-	-	-	-	1,50	Testat
		-	0,75	-	-	-	-	0,75	Testat
Grundlagen der Stimmbildung	Gruppenunterricht	-	-	-	-	-	-	-	Testat
Musikethnologie	Vorlesung	-	-	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	-	-	6,00	Prüfung
		Wahlpflichtfächer						3,00	Testat
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar Gruppen- unterricht								

*) Alternativ.

2. Nach § 6 wird eingefügt

“§ 7 ‘Übergangsregelungen’

Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.”

3. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.

4. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 4. Februar 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens

Rektor